Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug

Von

Alois Müller, Pfarrer

Dr. jur. can.

Dissertation zur Erlangung der Doctorwürde in utroque jure, vorgelegt der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz)

Stans 1912

Buchdruckerei Ad. & P. von Matt

Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug

ACAD. LUCERNAT. BIBL.

Von

Alois Müller, Pfarrer

Dr. jur. can.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545317_0096

Angabe der Quellen und Literatur.

1. Quellen.

a. gedruckte Quellen.

Hèrrgott P. Marquardus O. S. B., Genealogiae diplomaticae augustae gentis Habsburgicae. Volumina I. et II. Viennae Austriae MDCCXXXVII.

Neugart P. Trudpertus O. S. B., Codex diplomaticus Alemanniae. Tomi I. et II. Typis monasterii S. Blasii 1795.

Zapf Georgius Guilielmus, Monumenta Anecdota Historiam Germaniam illustrantia. Vol. I. Augustae Vindel. MDCCLXXXV.

Meyer von Knonau, die Regesten der ehemaligen Cisterzienser-Abtei Kappel im Kt. Zürich. Chur 1850.

Morel P. Gallus, die Regesten der Benediktiner-Abtei Einsiedeln. Chur 1848.

Vollständige Sammlung aller Gesetze des Kantons Zug. 1.—8. Band.

Gesetzgebung des Kantons Zug. Nach Materien geordnete Sammlung der bis zum 31. Dezember 1900 erlassenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente, welche in die kantonale Sammlung Band 1—8 aufgenommen worden sind und am 31. Dezember 1900 noch in Kraft bestanden. Drei Bände. Bearbeitet von Reg.-Rat Hildebrand.

b. Ungedruckte Quellen.

Archive: Das Staatsarchiv Zürich; das Stadtarchiv Zug (im Besitze der Bürgergemeinde); das Gemeindearchiv Menzingen; die Pfarrarchive von Baar, Risch, Oberägeri.

Protokolle der Gemeinden Zug, Baar und Mitteilungen aus den Protokollen der Gemeinden Oberägeri und Menzingen.

2. Literatur.

Attenhofer Dr. K., Oberrichter, Rechtsgutachten für die löbliche Kirchgemeinde Cham-Hünenberg in einem Kollaturstreite derselben gegen die Stadtgemeinde Zug betreffend Veräußerung des

Kollaturrechtes der Pfarrpfründe Cham und der Kaplaneipfründe St. Andreas. Luzern 1871.

Blocher Dr. Eugen, die Entwicklung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes in der neuen Eidgenossenschaft. In Zeitschrift für schweizerisches Recht. N. F. 25. Bd. S. 107 ff.

Blumer J. J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. St. Gallen 1850.

Dändliker Dr. K., Geschichte der Stadt- und des Kantons Zürich. 1. Band. Zürich 1908.

Dossenbach O., Landammann, die Gemeindegüter-Ausscheidung im Kanton Zug mit Berücksichtigung der Verhältnisse in der Gemeinde Baar. Schwyz 1875.

Friedberg Dr. E., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Auflage. Leipzig 1909.

Gelpke Dr. E. F. Kirchengeschichte der Schweiz. Bern 1856—1861.

Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Es wurden folgende Bände gebraucht: 2, 5, 6, 8, 9, 10, 24, 25, 28, 39, 40. (Abgekürzte Zitation G. F.)

Gönner Dr. R. und Sester Dr. J., das Kirchenpatronatrecht im Großherzogtum Baden. Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Prof. Dr. U. Stutz. 10. und 11. Heft. Stuttgart 1904.

Heiner Dr. F., Katholisches Kirchenrecht. 2 Bde. Paderborn 1897.

Henggeler Dr. A., die Wiedereinführung des kanonischen Rechts in Luzern zur Zeit der Gegenreformation des Kommissariat Luzern. Luzern 1909.

Hürbin Dr. J., Handbuch der Schweizergeschichte. 1. Bd. Stans 1900.

Künstle Dr. F. X., die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen herausgegeben von Prof. Dr. Stutz. Heft 20. Stuttgart 1905.

Lampert Dr. U., Prof. Beiträge zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz. Freiburg 1904.

Derselbe, die kantonalen Kultusbütgets und der Anteil der verschiedenen Konfessionen an denselben vom rechtlichen und rechtshistorischen Standpunkt beleuchtet. Zürich 1906.

Derselbe, die rechtliche Stellung der Landeskirchen in den schweizerischen Kantonen. Freiburg 1908.

Derselbe, Rechtsgutachten über die Rechtspflicht der Kollaturgenossenschaft Risch zur Tragung der Kirchenbaulast in der dortigen Pfarrei. Uugedrucktes Rechtsgutachten. 1908.

Mayer Dr. J. G. Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. 2 Bände. Stans 1901 und 1903.

Derselbe, die Patronatsverhältnisse in der Schweiz. Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. 84. S. 481 ff. Mainz 1904.

Meurer Dr. Ch., Bayerisches Pfründerecht. Stuttgart 1901.

Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 8. Bd. 1851—1858.

Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. XI. Karlsruhe 1860.

Pestalozzi Dr. C., das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut. Zürich 1903.

Phillips Georg, Kirchenrecht 7 Bände. Regensburg 1869.

Renaud Dr. A., Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zug insbesonders zur Kenntnis des ungedruckten zugerischen Stadt- und Amtsbuches vom Jahre 1566. Pforzheim 1847.

Rüttimann Dr. K. Die zugerischen Allmendkorporationen. Abhandlungen zum schweizerischen Recht, herausgegeben von Dr. Max Gmür. 2. Heft. Bern 1904.

Schröder Dr. R. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902.

Segesser Dr. A. Ph. Rechtsgeschichte der Stadt und Repubik Luzern. 4 Bände, Luzern 1850—1858.

Schweizer Dr. E. Das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen. In Zeitschrift für schweiz. Recht N. F. 24. Bd. Basel 1905.

Sester Dr. J. siehe Gönner Dr. R.

Stadlin Dr. F. R. Topographie des Kantons Zug. 4 Bände. Luzern 1819—1824.

Staub B. Der Kanton Zug. Historische, geographische und statistische Notizen. 2. Auflage. Zug 1869.

Steffens F. und H. Reinhardt, die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini. Solothurn 1906.

Stutz Dr. U. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexander III. 1. Bd., erste Hälfte. Berlin 1895.

Derselbe. Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

Uttinger F. X., Stadtpfarrer. Die Pfarrei Zug und ihre Stifter und Wohltäter. Historische Skizze. Zug 1902.

Vering Dr. F., Lehrbuch des katholischen, orientalischen und protestantischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich und die Schweiz. 3. Auflage. Freiburg i. Br. 1893.

Wernz F. X. s. J. Jus Decretalium, tomus I—V. Romae MDCCCXCVIII.

Zuger Neujahrsblatt, Jahrgang 1888 und 1907.

Vorwort.

Die Bearbeitung des Kirchenpatronatsrechtes im Kanton Zug rechtfertigt sich in doppelter Hinsicht; einmal dadurch, daß dieses Rechtsinstitut zu den bedeutungsvollsten des Staatskirchenrechtes gezählt werden muß und ferner dadurch, daß es noch keine einheitliche Darstellung gefunden hat. Wohl ist ein großes Urkundenmaterial in zerstreuter Weise veröffentlicht worden, ein beinahe noch größerer Teil harrte in den staubigen Archiven auf grauen Pergamenten der Einsicht und der Veröffentlichung. Im Rahmen dieser Arbeit konnte die Veröffentlichung dieses reichen Urkundenmaterials, das einen ganzen rechtshistorischen Schatz in sich schließt, nur in den beweisführenden Partien geschehen. In der Bearbeitung mußte der Verfasser eigene Wege einschlagen, weil er sich auf geradezu nicht bearbeitetes Gebiet hinausgewagt hat.

Meinem verehrten Lehrer, Herr Universitätsprofessor Dr. U. Lampert in Freiburg, der mir reiche Anregungen gegeben hat, dem Herrn Stadtschreiber Weber-Strebelin Zug für seine vielen Bemühungen im zugerischen Archive, sei auch hier der wärmste Dank ausgesprochen.

Einleitung.

Im Laufe der Zeit haben sich auf dem Gebiete des jetzigen Kantons Zug zehn katholische Pfarreien entwickelt, nämlich Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar und Cham (einschließlich die politisch selbständige Gemeinde Hünenberg), Steinhausen, Risch, Walchwil und Neuheim. Territoriell betrachtet, stimmen die Grenzen dieser Pfarreien mit denjenigen der politischen Gemeinden gleicher Benennung überein, ausgenommen bei Baar und Risch. Ein kleiner Teil der politischen Gemeinde Baar ist nach Zug pfarrgenössig, ein Teil von Risch nach Meyerskappel und umgekehrt ein Teil dieser luzernerischen Gemeinde nach Risch.[1])

Die Entstehung dieser Pfarreien geht auf Jahrhunderte zurück. Doch lassen sich unterscheiden eine Klasse älterer und eine Klasse jüngerer Pfarreien, demnach auch Mutter- und Tochterkirchen. Pfarreien älteren Ursprunges sind folgende: Cham (858)[2]). Baar (1045), Risch (1159), Neuheim (1173), Zug (1190), Oberägeri (1226), Wipprechtswil[3]) (1275). Von diesen Pfarreien haben sich im Laufe der Zeit abgetrennt:

Von Zug: Walchwil, am südlichen Ende des Zugersee's gelegen. Walchwil blieb Filiale von Zug bis zum Jahre 1804,[4]) wenn auch die Kapläne von Walchwil schon seit 1613 pfarrliche Funktionen, wie Taufe, Begräbnis und Eheabschluß vornehmen konnten.[5])

---

[1]) Heute sind diese Pfarreien zu Kirchgemeinden organisiert. Gesetzbetreffend das Gemeindewesen vom 20. November 1876 § 75 ff.

[2]) Die Klammerzahlen besagen die erste urkundliche Angabe einer Kirche.

[3]) Wipprechtswil (jetzt Niederwil) war Pfarrei bis 1368.

[4]) Stadlin, 2. Bd. S. 219 f. Nüscheler, die Gotteshäuser in G. F. Bd. XL. S. 36.

[5]) G. F. l. c.

Von Oberägeri: Unter- (oder wie die ältere Benennung heißt Wil =) Ägeri. Bischof Johann Franziskus von Konstanz sprach diese Trennung den 22. Januar 1714 aus in der Sententia in causa separationis et erectionis novae parochiae Under-Egerin contra Ober-Egerin.[1])

Von Baar lösten sich auf dem Gebiete des Kantons Zug zwei ihrer Filialen ab. Auf Ansuchen des Ammann's und Rates von Zug wurde durch Bulle des Papstes Sixtus IV. vom 12. Juli 1479 das zerstreute und weitentfernte Menzingen zur Pfarrei erhoben.[2]) Und mit Zuschrift des bischöflichen Ordinariates von Konstanz vom 25. Juni 1611 konnte auch in Steinhausen eine Pfarrkirche errichtet werden.[3])

Als Gründe zur Abtrennung dieser Filialen und ihrer Erhebung zu Pfarrkirchen finden wir diejenigen des kanonischen Rechtes angegeben.[4]) So die große Entfernung[5]) bei Menzingen,[6]) damit die Gläubigen zumal auch zur Winterszeit die Messe hören und die Sakramente empfangen können; oder der schwierige

---

[1]) A. Letter, Beiträge zur Ortsgeschichte des Ägeritales. S. 63. Ein Beschluß zur Dismembration war von Bürgern von Unterägeri schon 1713 gefaßt.

[2]) G. F. Bd. XXIV, S. 193.

[3]) G. F. l. c., S. 197.

[4]) Siehe dieselben c. 3. X 3. 48. Conc. Trident. s. 21 c. 4 de ref. Acta S. Sedis XIII, 289. Archiv f. K. R. II, 17 ff. und 129 ff. Wernz, Jus decretalium t. 2, p. 365, Vering, Kirchenrecht, S. 458. Heiner, Kirchenrecht 2. Bd. S. 136.

[5]) Nach allgemeiner Ansicht der Kanonisten im Anschluß an c. 3. X III. 48. genügt eine Entfernung von duo millia passus oder $^3/_4$ Stunden, siehe Thesaur. resol. 1800 p. 178.

[6]) Tamen propter eorum distantiam a dicta parrochiali ecclesia ac nives et frigora praesertim hiemali tempore habitantes in Villa Menczingen et prope illam parrochiani predicti cum discrimine ad Missas et diuina officia audienda ad eandem ecclesiam accedunt et quandoque accedere possunt, quod propter distantiam ac nives et frigora huiusmodi habitantes parrochiani predicti sine confessione et aliis ecclesiasticis sacramentis ac infantes sine baptismo non sine magno animarum suarum periculo decederent. Errichtungsbulle im G. F. Bd. XXIV, S. 204 f.

Weg, welcher, wie bei Steinhausen,[1]) über einen Fluß führend, die regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst verhindert. Ebenso führte das Bedürfnis nach regelmäßigem Gottesdienst und Spendung der Sakramente die Teilung der territoriell und numerisch sehr großen Pfarrei Ägeri nach sich.[2])

Der Loskauf eines Wein- und Kornzehnten der Bewohner von Walchwil gab den Anlaß zur endgültigen Trennung dieser Filiale von Zug, doch kann auch hier als eigentlicher Rechtsgrund die allzu große Entfernung angesehen werden.[3])

Von diesen Pfarreien gehörten alle mit Ausnahme Risch in früheren Zeiten zum Kapitel Bremgarten-Zug, welches jeweilen nach dem Sitze seines Dekan's benannt wurde.[4]) Zum Kapitel Luzern oder der Vierwaldstätte war Risch beigezählt.[5]) Im Jahre 1723 lösten sich die Pfarreien im Kanton Zug von denjenigen des Aargaus los und konstituierten sich zum Kapitel Zug, dem sich im Jahre 1802 auch die Pfarrei Risch anschloß.[6])

---

[1]) Tanta difficultas, ut propter injacens flumen, quod transitu periculosissimum sit, et distantiam locorum supplicantes incolae in Steinhausen sine maximo incommodo et vitae periculo ad percipienda sacramenta et divina officia audienda ad parrochialem suam ecclesiam accedere non possint, atque sic eos usu ss. sacramentorum verbi dei et divinorum offfciorum salubri fructu privari, non raro cum praesenti animarum discrimine contingat; qua propter, ut periculis, incomodis et dispendiis praememoratis obvietur . . . . Errichtungsurkunde vom 25. Juni 1611 abgedruckt im G. F. l. c. S. 214 f.

[2]) Das Erektionsdekret von 1714 sagt: non minus ad pietatem et religionem augendam, sed etiam ob distantiam unius ab altera, ob multitudinem parochianorum et praesertim ob difficultatem tam hiemali quam aestivali tempore Matricem ecclesiam accedendi . . . .

[3]) Stadlin 2. Bd. S. 211. Schon 1497 kommen die Bewohner von Walchwil vor den Stadtrat in Zug und bitten als „arme Lütte, sodann eine Zitt mit Mängerley Unruwen des Wetter's, der Kälty, ouch Verre (Entfernung) halb gnädenklich vergönnen die Sakramente in ihrer Kilche durch iren Kaplan, so von einem Ammann und Rate dazuo verordnet uud geben wirtt." Mit Einwilligung des Stadtpfarrers wird ihnen das gestattet.

[4]) G. F. Bd. XXXIX, S. 75 ff.

[5]) G. F. Bd. XXIV, S. 4 f.

[6]) G. F. Bd. XXXIX, S. 77 und Bd. XXIV, S. 5.

Das Kapitel bildete bis zum Jahre 1814 ein Teil des Bistums Konstanz, wurde aber mit den übrigen schweizerischen Teilen desselben davon getrennt und durch das Konkordat vom 26. März 1828 dem Bistum Basel angegliedert.

Nach seinen Statuten vom Jahre 1845 zählt das Kapitel 47 Benefizien. Kein einziges derselben ist liberae collationis. Es soll Aufgabe dieser Abhandlung sein: die Patronatsrechte besonders der Pfarreien in ihrer Entstehung, Entwicklung und gegenwärtigem Bestande darzustellen, wobei jedoch auch das Patronatsrecht der übrigen Benefizien mit berücksichtigt werden soll.

1. Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse an der Kirche von der frühesten Zeiten bis zum 13. Jahrhundert.

Das Gebiet des heutigen Kantons Zug wurde im Laufe des 5. und 6. Jahrhunderts von dem deutschen Volksstamme der Alemannen besiedelt. Alemannische Gräberfunde in Drälikon geben den Beweis hiefür.[1])

Der Besiedelung liegt die Annahme zu Grunde, daß das ganze zugerische Gebiet von einer Hunderschaft (gens, centena), welche sich wieder in kleinere Verbände oder Sippen gliederte, besetzt wurde.[2]) Das Gebiet des Kantons Zug bildete dann in fränkischer Zeit ein Teil des pagus turgaugensis, später gehörte es teilweise zum Zürichgau.[3])

Die Christianisierung dieser alemannischen Bevölkerung ist in die fränkische Zeitperiode anzusetzen. Wohl mögen schon früher Glaubensboten das Land durchzogen und viele für den christlichen Glauben gewonnen haben,[4]) allein die eigentliche Ausbreitung des Christentums und die ersten Spuren ihrer Geschichte sind im Zusammenhang mit dem Eindringen fränkischer Macht zu suchen.[5])

Wir wissen über die Stellung der durch Chlodevech im Jahre 496 besiegten und im Jahre 501 dem fränkischen Reich endgültig[6]) einverleibten Alemannen zu den Siegern, daß sie

[1]) Blumer, Rechtsgeschichte 1. Bd, S. 8. Zuger Neujahrsblatt. Jahrgang 1888, S. 32.

[2]) Rüttimann, die zug. Allmendkorporationen. S. 87 f.

[3]) G. F. Bd. X, S. 163; Blumer l. c., S. 14 f.

[4]) Uttinger, die Pfarrei Zug, S. 10 f.

[5]) Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz, 2. Bd, S. 227 ff. Hürbin, Schweizergeschichte. S. 32 ff.

[6]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 96, Blumer, Rechtsgeschichte S. 9.

in vielen Freiheitsbeschränkungen bestand. Die reichsten Besitzungen wurden eingezogen, dem königlichen Fiskus einverleibt und königlichen Verwandten oder verdienten Kriegsführern oder bestellten Verwaltern übergeben.[1]) So kam es, daß auf dem Gebiet des jetzigen Kantons Zug eine Menge von großen und kleinern grundherrlichen Höfen entstand.[2]) Solche Höfe hießen Villen, Kurten, einfachhin Meierhöfe (villa, curtis, curia),[3]) ihre Bewohner Meier, Kolonisten (villici). In jedem Hofe gab es drei Arten von Grundstücken:

1. Die von dem Herrn für seinen Haupthof vorbehaltenen Grundstücke, welche von ihm selbst oder seinen Verwandten bewirtet wurden. (curtis indominicata),

2. abhängige Bauerngüter, welche dem Besitzer gewöhnlich zu erblichen Rechten überlassen waren,

3. die Allmende, Wunn und Weide, welche von dem Herrn und seinen Hintersassen gemeinschaftlich benützt wurde.[4])

Solche Höfe gab es viele auf dem Gebiete unseres Kantons. Wir heben besonders hervor: den Hof in Cham (chama), der als curtis indominicata im unmittelbaren Eigentum des fränkischen Königs stand, den Hof in Baar (barro, barra) im Besitze der Grafen von Habsburg, den Hof zu Zug (Zuge) umfassend die Stadt und das Dorf Oberwil im Eigentum der Grafen von Kyburg dann des Hauses Habsburg-Östreich, den Hof im Tale Ägeri (Aqua regia), welches das Kloster Muri dem Kloster Einsiedeln vertauschte, den Hof in Neuheim (Nüheim) von St. Blasien an Einsiedeln verkauft.[5])

Das Hofsystem war von weittragender Bedeutung für die Entwicklung des Rechtes an der Kirche. Auf seinem Hofe

[1]) Gelpke, Kirchengeschichte l. c., S. 212.

[2]) Blumer l. c., S. 26.

[3]) Vergl. die Ausdrücke in den ältesten Urkunden G. F. Bd. X, S. 168. Urkunde vom 16. April 858 „curtem nostram, quae uocatur chama“ und G. F. Bd. XXIV, S. 190 „curiam nostram in barro“ in Urkunde von 1228.

[4]) Blumer, Rechtsgeschichte 1. Bd., S. 43 f.

[5]) Blumer, Rechtsgeschichte S. 37 ff., G. F. Bd. II, S. 150 und Bd. X, S. 159, Zug. Neujahrsblatt, Jahrg. 1907, S. 17 ff.

baute der Herr selbst eine oder mehrere Kirchen. Sie sollten dem Zwecke dienen, Kultstätten der christianisierten Hofbewohner zu sein, nicht blos seiner Eigenleute, sondern auch seiner Hintersassen und auch der wenigen freien Leute. Zu dieser edlen Handlung des Grundherrn sagt das deutsche Recht: Was der Herr auf seinem Boden baut, das ist auch sein Eigen. Bahnbrechend war das germanische Rechtsinstitut der Gewere. Diese bestand in einem nur durch die Erbrechte der Familie beschränkten, aber sonst vollem Herrschaftsrecht des freien Mannes über sein Grundstück.[1]) Diese Herrschaft äußerte sich darin, daß alles, was innerhalb des Grundstückes war, mit diesem ihr unterworfen war, neben allen beweglichen Sachen auch alle unbeweglichen: Gebäude, Wege, Stege, Fischereien, Wälder u. a.[2]) Auch die Kirchengebäude waren mit andern Gebäuden in der Gewere des Grundherrn und damit im dominium desselben.[3]) Es werden Kirchen mit dem Hofe, auf dem der Grundherr sie erbaut hat, verschenkt, verkauft und gekauft, vertauscht. Bei solchen Übertragungen werden die Ekklesien in der Pertinenzformel mitaufgeführt, ihrer Wichtigkeit halber meistens am Anfang.[4])

So spärlich die urkundlichen Nachrichten aus der frühesten Zeit bis ins 13. Jahrhundert auch fließen, so beweisen sie doch klar, daß diese Rechtsverhältnisse auch auf dem Gebiete unserer Darstellung Eingang gefunden haben. Im Jahre 858 war Ludwig der deutsche, welcher im Jahre 833 zur Herrschaft Alemanniens gekommen war, Herr des Meierhofes (curtis) in Cham. Als solcher schenkt er den 16. April 858 seinen Hof zu Cham, gelegen im Herzogtum Alemannien, im Kreise Thurgau, mit allem Zubehör, mit den Kirchen, Häusern und andern Gebäuden, welche sich darauf befinden, mit den

[1]) Phillips, Kirchenrecht Bd. 7. S. 630 ff., Schröder, Rechtsgeschichte S. 274, Blumer l. c. S. 166.

[2]) Phillips l. c.

[3]) Phillips l. c. Schröder l. c. S. 146 f. Stutz, Benefizialwesen S. 134 ff., derselben die Eigenkirche S. 13 ff Dändliker, Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich I. S. 49.

[4]) Stutz, Benefizialwesen S. 141.

Hofleuten beiderlei Geschlechts, mit dem kultivierten und unkultivierten Boden, mit den Wäldern, Feldern und Fischenzen, mit den Wasserläufen, mit den Abgaben, die auf dem Hofe haften u. a. dem Kloster der Heiligen Felix und Regula in Zürich für das Seelenheil seines Großvaters, Kaiser Karl, seines Vaters Ludwig und seines eigenen und seiner Gattin und Kinder ewigem Heil.[1])

Die Kirchen auf dem Hofe zu Cham sind also mit diesem und allem Zubehör im Besitze und Eigentum des Königs und gehen zu gleichen Rechten mit diesem Schenkungsakt an das Fraumünster in Zürich über.

Diese Rechtsverhältnisse führten dazu, daß mit der Teilung des Hofes auch der Besitz der Kirche geteilt wurde.[2]) Eine solche Kirche im Eigentum verschiedener Grundherren finden wir in der Mitte des elften Jahrhunderts auf dem Hofe zu Baar. Der Hof zu Baar mit der auf ihm erbauten Kirche erscheint urkundlich zum ersten Male am 30. Januar 1045 und zwar wird dem Kloster Schännis die Hälfte des Hofes und der Kirche als Eigentum bestätigt. Kaiser Heinrich III. nimmt das Kloster in seinen Besitztum in Schutz und Schirm.[3])

---

[1]) Urkunde im G. F. Bd. X. S. 168 f. und in Mitteilungen der antiq. Gesellschaft in Zürich Bd. VIII. Beil 6. Curtem nostram, quae vocatur chama consistens in ducatu alamannico in pagu turgaugensi cum omnibus adiacentiis vel appendiciis eius seu in diversis functionibus, id est curtem indominicatam cum ecclesiis, domibus ceterisque edificiis desuper positis mancipiis utriusque sexus et aetatis, terris cultis et incultis silvis pratis pascuis aquis piscationibus vel piscatoribus aquarumque decursibus ibi adiacentiis perviis exitibus et egressibus quesitis et inquirendis cum universis censibus, qui ad ipsam curtem pertinent, et diversis redibitionibus vel quidquid in eisdem locis nostri iuris atque possesionis in re proprietatis est et ad nostrum opus instanti tempore pertinere videtur, totum et integrum ad monasterium nostrum tradidimus.

[2]) Phillips l. c., S. 634, Dändliker l. c. S. 50, Stutz, Benefizialwesen S. 140.

[3]) Urkunde in Herrgott, Genealogiae Diplomaticae augustae gentis Habsburgicae Vol. II. pag. 117 s. dimidia pars curtis et ecclesiae . . . Barra . . . cum omnibus utilitatibus vel utensilibus ad idem mona-

In der Gegend von Risch hatte das Kloster Muri schon sehr früh Besitzungen. Es wird in seinen Rechten von mehreren Päpsten beglaubigt. Auch die Kirche in Risch erscheint uns sogar in verschiedene Teile zerteilt und im Eigentum mehrerer Grundherren. Nach einer Urkunde vom Jahre 1189 ist das Kloster Muri Inhaber von drei Teilen an der Kirche in Risch und wird mit den Worten ad Riesla in ecclesia tres partes von Papst Klemens III. in seinem Besitztum bestätigt.[1])

Aber warum denn waren diese Kirchen geteilt? Die Antwort auf diese Frage finden wir einzig in dem Umstand, daß auch der Hof geteilt war. Ja, die Kirchen werden gerade in gleiche Teile wie der Hof geteilt. Die Grundherren hatten die Kirchen wegen ihren Hofleuten erbaut, damit diese der Wohltat eines regelmäßigen Gottesdienstes teilhaftig seien. Es war nur folgerichtig, daß mit der Teilung von Grund und Boden und der Hofleute an verschiedene Grundherren, auch die für sie bestimmte Kirche geteilt wurde.

Es ergibt sich also: Hof und Kirche sind zu einem Ganzen verbunden und der Eigentümer des Hofes ist auch Eigentümer der Kirche. In diesem Sinne erscheint dieses Eigentum des Grundherrn an der Kirche als ein bedingtes: der Grundherr besitzt nur deshalb Eigentum an der Kirche, weil er Eigentümer des Hofes ist. Der Germane konnte, obwohl ihn das Christentum über die Heiligkeit des Kultusgebäudes belehrte, doch die Gewere auch über die Kirche gar nicht aus dem Kopfe schlagen.

Ein gar wichtiges Moment betreffend diesen grundherrlichen Kirchen dürfen wir jedoch nicht vergessen.[2]) Seit dem 5. und 6. Jahrhundert bestand die allgemeine Pflicht, daß wer eine Kirche baute, sie vor der Weihe auch dotieren mußte. Die Dotierung bestand vor Allem in der Widmung eines

---

sterium (Scennines) pertinentibus, seu quaecumque adhuc Divina pietas illuc augere voluerit, in nostrum mundiburdium tutionemque suscipimus.

[1]) Quellen zur Schweizergeschichte 3, S. 79.

[2]) Hierüber: Meurer, Baierisches Pfründerecht S. 18 ff. und die dort zitierte Literatur.

Grundstückes in der Größe eines mansus, einer Hufe.[1]) Die Dos oder das Widum war das Vermögen für den Unterhalt des an der Kirche bestellten Geistlichen und für die Bestreitung der Baulasten des Kirchengebäudes. Dieses Vermögen war an die Ortskirche gebunden. Auch die Kirchen, die sonst im Eigentum eines Grundherrn standen, sollten nicht auf dessen spätere Gutmütigkeit angewiesen sein, sondern durch das ihr zu Eigentum zugewiesene Vermögen sollten die notwendigen Bedürfnisse für die Seelsorge bestritten werden. Der Grundherr hat Nutzungsrecht an diesem bewidmeten Vermögen, es sollte ihm vor allem die Mittel zur Verwaltung der Seelsorge verschaffen, das persönliche Nutzungsrecht setzte erst nach der Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse ein. Auch die Weihe der Kirche erfolgte erst nach der Dotation. Die Dotationsfrage erklärt sich nur vom Boden der eigenkirchlichen Persönlichkeit, um welche sich ein Vermögen stiftungsmäßig konzentriert.[2]) Der grundherrlichen Kirche wohnten in dieser Zeitperiode noch vielfach zwei Seelen inne, die Kirche stand im Eigentum des Grundherrn und war anderseits auch selbst Eigentumssubjekt, Rechtssubjekt. Das ersehen wir auch in einer Urkunde vom 26. April 1173 betreffend die Kirche in Neuheim. Papst Calixtus III. bestätigt dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald den Besitz der Kirche in Neuheim, während diese mit ihren Pertinenzen selbst als ein Eigentumssubjekt erscheint.[3])

---

[1]) C. 25. C. 23 qu. 8. unicuique ecclesiae unus mansus integer absque ullo servitio attribuatur. Cf. auch c. 10 Capit. Ludov. Pii 817 in Monumenta Germania 44 I. 207, auch Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1. S. 208.

[2]) Meurer l. c.

[3]) Huius rei gratia dilecti in Domino filii Werneri abbas nos exempla predecessoris nostri beate memorie pape Innocentii sequentes tuis desideriis paterna benignitate annuimus et monasterium beati Blasii cui auctore Deo preesse dinosceris presentis scripti pagina communimus statuentes ut quascumque possessiones, quecumque dona idem venerabilis locus in presentiarum iuste et canonice possidet aut in futurum concessione ponificum largitione regum vel principum oblatione

Das Eigentum des Grundherrn an der Kirche ist aber auch ein beschränktes. Der Grundherr durfte die Kirche ihrem Zwecke nicht entfremden. Er kann die Kirche nicht in ein Gebäude von profaner Bestimmung umwandeln z. B. in ein Wohnhaus. Der sakrale Charakter soll dem Kirchengebäude stets verbleiben.[1])

Diese ersten christlichen Kultusgebäude mochten wohl den dringensten Bedürfnissen entsprechen. Wir haben sie uns keineswegs als große oder kunstvolle Gebäude vorzustellen. „Im Allgemeinen wird man sich die grundherrlichen Kirchen im siebenten und achten wie auch in den folgenden Jahrhunderten als aus Holz gebaut denken müssen; besitzt jemand eine steinerne, so pflegt er das als etwas Besonderes hervorzuheben.“ [2])

Die grundherrlichen Kirchen auf dem Gebiete des Kantons Zug waren die Gottesdienststätten der christlichen Bewohner des Hofes, der Eigenleute in der curtis indominicata, der Hintersaßen und etwa weniger freien Leute. Sie waren noch keineswegs Pfarrkirchen, weil wir von der Abgrenzung eines Pfarrgebietes noch nicht sprechen können. Erst im Laufe der Zeit wurden sie zu Pfarrkirchen erhoben.[3]) Der Beweis hiefür ergibt sich aus der zitierten Urkunde vom Jahre 858. Sie erwähnt auf dem Hof in Cham ausdrücklich mehrere Kirchen „cum ecclesiis.“ Von diesen verschiedenen Kirchen ist im Laufe der Zeit die Eine zur Pfarrkirche geworden.[4])

Die Urkunden überliefern uns keine Kenntnis über die rechtliche Stellung des Geistlichen an den grundherrlichen

---

fidelium seu aliis iustis modis praestante Domino poterit adipisci firma tibi tuisque successoribus et illibata permaneant. Videlicet . . . . Ecclesias . . . . Nuheim . . . . cum omnibus earum pertinentiis. Urkunde in Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae Tomus II. p. 103 s.

[1]) Stutz, die Eigenkirche S. 16, Phillips l. c. S. 632 und die in n. 9 zitierte Literatur.

[2]) Stutz, Benefizialwesen I. S. 142.

[3]) Blumer l. c. S. 149.

[4]) Ueber den Hof in Cham cf. G. F. Bd. X, S. 165 und Mitteilung der ant. Gesellschaft Zürich VIII, S. 26.

Kirchen auf dem Gebiete unserer Darstellung. Zur Zeit, da die ersten grundherrlichen Kirchen erscheinen, hatte die Kirche unterstützt von der fränkischen Regierung über die Stellung des Geistlichen bereits gesetzliche Normen gegen frühere Willkürlichkeit erlassen. Schon von der Mitte des achten Jahrhunderts war die Einsetzung des Geistlichen ohne Mitwirkung des Bischofes, sowie die Absetzung durch den Grundherrn verboten. Die Grundherren waren verpflichtet dem an der Kirche bestellten Geistlichen einen Mansus Landes als zinsfreies Lehen zu überlassen, ebenso verbot die Kirche die Weihe Unfreier,[1]) um die Abhängigkeit der Geistlichen von den Grundherren zu beseitigen.

[1]) Phillips l. c., S. 645, Stutz, Eigenkirche S. 21 f. G. F. I, S. XIII., Segesser, Rechtsgeschichte II, 755.

2. Kapitel.

Die Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Uebertragung des Patronates an die Gemeinde.

1. Allgemeines.

Mit dem Rechte der Kirche stand es im unversöhnlichen Gegensatz, daß die Kirchengebäude, sobald diese zu Pfarrkirchen erhoben wurden, im Eigentum von Privatpersonen verblieben. Die Heiligkeit ihrer Bestimmung widersprach einem solchen Rechtsverhältnis.[1]) Auch die vielfach einseitige Bestellung des Geistlichen durch den Grundherrn ließ sich mit dem göttlichen Rechte hinsichtlich der Verleihung der kirchlichen Amtsgewalt nicht vereinbaren.[2]) Nachdem die Kirche den Investiturstreit beendet, wurde es ihr auch möglich bezüglich der niedern Benefizien ihr Recht zur Anerkennung zu bringen. Den endlichen Erfolg errang der große Kenner des kirchlichen Rechtes auf dem päpstlichen Stuhle, Papst Alexander III. Die Gesetzgebung dieses Papstes, wenn sie sich auch auf die Rechtsprinzipien früherer Päpste gründet, bildet die Grundlage für die Rechtsverhältnisse an der Kirche in der kommenden Periode. „An die Stelle des Eigenkirchenwesens trat das reformierte Patronatsrecht, womit die ältern Bestimmungen über die Stiftung der Kirche und der bezüglichen Vermögenswidmung erneuert wurden.[3])

---

[1]) Phillips, Kirchenrecht, Bd. 7, S. 645.
[2]) Derselbe l. c.
[3]) Lampert: die kantonalen Kultusbütgets S. 11.

Das Recht der Dekretalen bezeichnete den Charakter der zu Pfarrkirchen erhobenen Kirchen und Kapellen als res sacrae, iuris divini, extra commercium privatorum.[1]) Die Dekretalen und die spätere kirchliche Gesetzgebung schließen zwar das Privateigentum an Kirchen nicht aus, beide suchen nur den Abusus zu beseitigen, welcher sich auf Grund laikaler Eigentumsverhältnisse gebildet hatte und der seine praktische Seite in der einseitigen Kirchenverwaltung und in der institutio clericorum hatte. Die hervorragendsten Rechte der Kircheneigentümer wurden beseitigt, so besonders das ius regendi et gubernandi. Das Eigentumsrecht wurde zur proprietas inutilis, ein leerer Schall, eine tote Formel und dieses gehaltlose Eigentum ging im Laufe der Zeit selbst unter. Und wie das dominium des Grundherrn über das Kultusgebäude aufhörte, wurde es in ein mit dem Bischof geteiltes Verwaltungsrecht über die Kirche und deren Vermögen umgestaltet. Die Aufhebung des einseitigen Verwaltungsrechtes entzog auch die Verfügungsgewalt über die Kirche und das Kirchenamt, insbesonders die oft einseitige Bestellung des Geistlichen an der Kirche aus den Händen der Laien. Dafür erhielten sie das Recht dem Bischof einen würdigen Geistlichen zu präsentieren und hatten Anspruch auf Ehrenrechte.

Die Gerichtsbarkeit über patronatsrechtliche Streitigkeiten wurden dem geistlichen Forum zugesprochen und das gab den Gerichten die Möglichkeit die Rechts-Auffassung des kirchlichen Rechtes zur Geltung zu bringen.[2]) In den deutschen Ländern brach sich so das kanonische Recht in der patronatsrechtlichen Gesetzgebung Bahn und es gelang der Kirche gegen die germanische Rechtsanschauung den Sieg davonzutragen. Immerhin ist hervorzuheben, daß die meisten Patronatsrechte in der

---

[1]) C. 26, 28. C. 16. qu. 7., C. 11—16, 18 Dist. I de consec., C. 1 Dist. 25., C. 4. Dist. 68., X. 3. 40., C. 3. und 4. Dist. 42., C. 1. Dist. 92., c. 29. C. 17. qu. 4., c. 1 und 12. X. 3. 1., c. 1 X. 3. 2., c. 2. X. 3. 44., c. 9. X. 3. 49., C. 2. in VI°. 3. 33., C. 1. in Clem. 3. 14., c. un. Extrav. com. 3. 4., conc. Trid. sess. 22. de celebr. missae.

[2]) Friedberg, Kirchenrecht S. 348, Heiner, Kirchenrecht 2. Bd. S. 172 ff. Segesser 1. Bd. S. 112.

kommenden Periode noch dinglicher Natur waren in Anlehnung an den frühern Rechtszustand.[1]) Die Patronatsrechte erscheinen als Rechte, die mit dem Hofe, auf dem die Kirchen gebaut sind, aufs innigste verbunden waren. Mit dem Hofe werden sie tradiert, verschenkt, vertauscht, sogar verkauft und gekauft.

2. Die Benennung.

Auf dem Gebiete unserer Darstellung finden wir schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den großen Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung, wie wir ihn oben geschildert haben. Wir nehmen diesen Einfluß schon wahr in der Benennung der Rechtsverhältnisse an der Kirche. Papst Alexander III. hatte für dieses Rechtsverhältnis den Ausdruck „ius patronatus" geprägt.[2]) Wir finden diesen Namen beinahe in allen Urkunden, die sich auf diese Zeit und auf unser Gebiet beziehen. Ja sogar in deutschen Urkunden wird jedenfalls zum Zwecke prägnanter Darstellung dieser lateinische Name gebraucht.[3]) Daneben erscheint in den deutschen Urkunden auch die Bezeichnung „Kirchensatz, Kilchensatz", als der weitaus vorherrschende. Sie hatte sich mit der bahnbrechenden Geltung der kirchlichen Gesetzgebung in den deutschen Sprachgebrauch eingebürgert. Tatsache ist es, daß sie gerade in den Urkunden jener Zeit auftritt, da das Eigenkirchenwesen dem Dekretalenrechte weichen mußte.[4]) Die Urkunden führen auch die

---

[1]) Friedberg l. c. S. 375 f.

[2]) Phillips, Kirchenrecht Bd. 7, S. 660.

[3]) Urkunde vom 25. September 1488, Maximilian, der spätere römische Kaiser bestätigt, der Stadt Zug das Patronatsrecht: „Auch Zue lehenrecht an der pfarrkirchen und anderen pfruonden in und außwendig der statt Zug zu latin genant Juspatronatus" . . . . Stadtarchiv Zug.

[4]) Cf. hierüber auch Künstle: die deutsche Parrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters S. 47 f. n. 3. Derselbe bemerkt: Vielleicht ist die Wendung den „Kilchensatz leihen" etwas jünger als „die Kirche leihen" und zurückzuführen auf die Zeit, wo man vom Standpunkt des kanonischen Rechtes an dem Ausdruck „die Kirche leihen" Anstoß nahm u. s. w.

Sprachweise „die Kirchen leihen“ als Benennung eines Rechtes, dessen Inhaber die Kirche „wanne die ledig sein oder werden, zu ewigen Ziten geben und verlihen mögen frommen, erberen Priesteren, die dann derselben Pfarrkirchen nach ihrer gelegenheit nützlich sein, und die wol mit notdürftigen Sachen dorzugehörend verwesen mogen . . . . doch unschedlich anderen geistlichen und werndlichen Lüten an ihr Lehenschaft und Rechten, ob die yemands mit Recht gebüret.“ [1]) Wir finden diesen Ausdruck „die Kirche leihen“ bei jenen Kirchen, welche im Lehensrechte standen.[2])

3. Die Inhaber der Patronatsrechte.

a. Geistliche Patronate.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts finden wir, wie kaum in einem andern, reiche Vergabungen zu Gunsten der Klöster. Kaiser, Könige, Herzoge, Grafen, die Großen des Reiches wetteiferten durch reiche Stiftungen für ihre und ihrer Angehörigen Seelenruhe schon bei Lebzeiten zu sorgen. Besonders die Kirchenpatronate mit dem Hofe, auf dem die Kirche stand oder den mit ihr verbundenen Güterkomplexen oder vermögenswerten Rechten bildeten den Gegenstand solcher Zuwendungen. Daher kommt es auch, daß die meisten Patronate dieser Zeit geistlichen Charakters sind.

Schon oben haben wir die reiche Vergabung des Hofes Cham mit seinen Kirchen an die Fraumünsterabtei in Zürich durch Kaiser Ludwig, den deutschen, kennen gelernt. Indessen vergehen beinahe vier Jahrhunderte und wir hören nichts mehr vom Hof in Cham. Während dieser Zeit haben sich weltliche und kirchliche Rechte ausgeschieden, von den mehreren Kirchen auf dem Hofe ist die eine zur Pfarrkirche erhoben worden, während andern diese Auszeichnung nicht zu Teil wurde. Die Pfarrkirche ist nicht mehr Pertinenz des Hofes.

---

[1]) Urkunde betreffend Abtretung des Patronates der „Pfarrkirche sand Michely vor der Statt Mur zu Zug gelegen“ im Stadtarchiv Zug.

[2]) Segesser, Rechtsgeschichte Bd. 2, S. 804 ff.

Das Recht an der Kirche wird genannt ius patronatus und dieses wird von der Aebtissin mit Einwilligung den Konventes den 19. Juni 1244 an den Bischof von Konstanz gegen eine demselben zustehende Zehntquart in Altdorf und Bürglen abgetreten.[1])

Der Bischof von Konstanz blieb nur kurze Zeit Inhaber dieses Rechtes an der Kirche zu Cham; den 12. Dezember 1271 übergibt er es tauschweise an den Propst und das Kapitel des Chorherrenstiftes in Zürich.[2])

Das Chorherrenstift verkaufte seinen Hof und Widem mit dem dazu gehörenden Kirchensatz zu Cham den 23. August 1477 an die Stadt Zug.[3]) Diese war beinahe vierhundert Jahre lang Inhaberin des Patronatsrechtes, nämlich bis 1873.

---

[1]) Abbatissa cenobii memorati ius patronatus ecclesiae Kamo, quod ad ipsam de iure denoscitur pertinere, nobis nostrisque successoribus pleno iure de consensu conventus sui contulit perpetuo possidendum, ita quod proventus ipsius ecclesiae ad nostram nostrorumque successorum mensam de cetero pertineant aliquo contradictionis obstaculo non obstante. Urkunde im G. F. VIII. Bd., S. 8 f.

[2]) Multa et bona deliberatione prehabita, de consilio et consensu Capituli nostri libero unanimi et expresso, eandem ecclesiam in Chamo dilectis in Christo iam dictis Preposito et Capitulo Ecclesiae Thuricensis et eorum Successoribus ac Ecclesie legitimo permutationis contractu presentibus donamus vacuam, et a nullo occupatum tradimus, assignamus ad mensam et usus eorundem et ipsos Prepositum et Capitulum et eorum ecclesiam ad possessionem predicte Ecclesie in Chamo cum omni jure quod ibidem usque nunc ratione prenotate Ordinationis habuimus, mittimus corporalem. Urkunde im G. F., IX. Bd., S. 8 ff.

[3]) Wir Jakob von cham derer kaiserlicher rechten probst und das kapitel gemeinlich deß gotzhuß sant felix und sant Regula der probstye Zürich konstantzer Bystums tuond kunt menglichen und bekennent offentlich mit disem brieff daß wir mit guoter zitlicher vorbetrachtung und gemeinem einhelligen rate den wir hierumb in unserm gesamten gemeinem kapitel gehebt hand durch fromen und bessern nutz unserm genanten gotzhuß hie mit zü schaffen für uns und all unser nachkomen die wir vestenlich han zuo verbindent unsern hoff und widmen zu cham dar yn dann der kilchensatz der lütkilchen daselbst gehört, so daß genant unser gotzhuß und wir und unser vorfaren als von der unser kilchen zue cham wegen daselbst bißhar

Im Jahre 1185 hatten die Freien von Eschenbach und Herren zu Schnabelburg das Kloster Kappel gegründet. Im Laufe der Zeit hatte das an der zugerischen Landesgrenze gelegene Kloster sehr viele und reiche Besitzungen und Rechte im Zugerlande. So kam es bald nach seiner Gründung in den Besitz von drei Patronatsrechten zugerischer Pfarrkirchen.

Während wir die Kirche von Baar im elften Jahrhundert als zur Hälfte im Besitztum des Klosters Schännis kennen gelernt haben, wissen wir nicht, wann diese Rechte dem Kloster verloren gingen. Beinahe zwei Jahrhunderts päter sind die Grafen von Habsburg Inhaber des Hofes zu Baar sowie der Rechte an der Kirche. Ueber die Abtretung des Hofes, mit welchem das Patronatsrecht über die Kirche verbunden war, an das Kloster Kappel, gibt es mehrere Urkunden. Eine erste vom Jahre 1228 meldet den Kauf des Hofes zu Baar mit allen Rechten, die sich auf denselben beziehen und zusammenhängen durch das Kloster Kappel aus dem Besitztum des Grafen von Habsburg. Aber des Patronatsrechtes wird in der Urkunde keine Erwähnung getan, trotzdem es jedenfalls im Kaufe mit eingeschlossen war.[1])

Den 13. August 1243 übergibt jedoch der gleiche Rudolf von Habsburg denselben Hof[2]) zu Baar schenkweise dem

---

gehebt hand mit allen gerechtigkeiten . . . ., ouch mit sampt der beswarung darvon . . . . redlich verkoufft und wüssentlich eines stätten imerwerenden ewigen kouffe wie dann der in geistlichen und weltlichen gerichten und rechten bestan krafft und macht haben sol und mag den ersamen und wisen amman und räte und den Burgern der statt Zug konstantze bystums . . . . zu kouffen geben hant umb zwei dusent und anderhalb hundert guldin dero wir von den obgenanten amman, räte und Burgern von Zug benuegig gemacht sind . . . . Urkunde im Stadtarchiv Zug.

[1]) Curiam nostram in Barro cum quibusdam decimis et omni iure videlicet cum pascuis et nemoribus atque aliis communitatibus sicut a parentibus nostris et a nobis hactenus possidebatur sub titulo emtionis iure perpetuo dedimus possidendam . . . . Urkunde im G. F. Bd. XXIV, S. 198.

[2]) Daß es sich um den gleichen Hof handelt, geht aus folgendem hervor: Rudolfs jüngerer Sohn gleichen Namens bestritt später die

Kloster Kappel, um desto eher göttliche Barmherzigkeit zu erlangen. Wir schließen daraus, daß es sich früher wohl nur um einen formellen Verkauf und Kauf des Hofes handelte. Das Kloster hatte um denselben gar nichts zu bezahlen, es folgte dem Kauf gleich die Schenkung.[1]) Eine solche Tradition hatte man gewählt, um ihr volle Sicherheit vor künftigen Anfechtungen zu geben. Zu beachten ist auch noch, daß das ius patronatus in der Kaufsurkunde unerwähnt blieb, während dem es in der Schenkungsurkunde an erster Stelle erwähnt ist. Man betrachtete unter dem Einfluß des kanonischen Rechtes das Patronatsrecht als ein solches, das wohl schenkungsweise, nicht aber kaufsweise, veräußert werden kann.[2])

Im Jahre darauf trat auch der Freie von Schnabelburg, der Ansprüche auf das Patronatsrecht der Kirche in Baar zu haben glaubte, durch Urkunde vom 12. Mai 1249 mit Zustimmung seiner Söhne die Rechte an der Kirche dem Kloster ab.[3]) Letzteres blieb Inhaberin dieses Kirchenpatronates bis zu seiner Auflösung.

---

rechtmäßige Schenkung seines Vaters, doch mußte er nach getroffenen Rechtsbefund den rechtmäßigen Besitz des Klosters auf Grund der Kaufsurkunde anerkennen.

[1]) Noverint igitur tam posteri quam presentes, quod cum venerabilis in Christo W. abbas et conventus Capelle ordinis cisterciensis sub regulari disciplina in dicto loco laudabliter conversentur motu fidei et zelo ordinis ac religionis succensi curtem in Barro cum jure patronatus ipsius ecclesie, quod nos contingit, decimarum, decursuum acquarum, pratorum, nemorum, cum omnibus appendiciis ad eandem spectantibus pleno jure et sine cuius libet contradictione, eo modo quo nos hactenus possidemus abbati et fratribus antedictis et eidem loco ob honorem individue trinitatis et gloriose virginis matris crucifixi, donavimus, contulimus et contradimus una cum filiis nostris quiete, pacifice, et perpetuo possidendam. Urkunden im G. F. Bd. XXIV, S. 199 f.

[2]) C. 16. X. 3. 38.

[3]) Betreffend Abtretung des Patronatsrechtes an der Kirche Baar finden wir noch einige andere Urkunden, in welchen Söhne des Schnabelburgers die Vergabung des Vaters, welche sie angefochten, bestätigen. Tatsächlich war und blieb Kappel im Besitze des Patronatsrechtes in Baar seit der Vergabung Rudolf's von Habsburg. Cf. hierüber G. F. Bd. XXIV, S. 176.

Es ist nicht festzustellen, wann das Kloster Einsiedeln in den Besitz des Patronates an der Kirche Neuheim gelangte.[1]) Einsiedeln verkaufte den 20. September 1363 sein Recht an das Kloster Kappel.[2])

In Neuheim blieb das Kloster Kappel im Besitze des Patronatsrechtes bis zum Jahre 1512, in welchem Jahre die Gemeinde am Zugerberg beinahe alle Rechte des Klosters auf ihrem Gebiete darunter auch das Patronatsrecht der Kirche Neuheim durch Kauf erwarb.

Wir fügen gleich die dritte Kirche auf dem Gebiet unseres Kantons an, deren Patronat im Laufe des 14. Jahrhunderts in den Besitz des Klosters Kappel gelangt ist. In Wipprechtswil, dem heutigen Niederwil, bestand bis zum Jahre 1368 eine Pfarrkirche. Die Pfarrei war jedenfalls gar nach damaligen Verhältnissen eine sehr kleine, besteht doch das heutige Niederwil nur aus zerstreuten Bauerngehöften. Den Kirchensatz, der mit einem Hofe aufs innigste verbunden war, besaßen die Edlen des Geschlechtes von Cham. Dieser war durch väterliche Erbschaft an die Töchter Hartmann's von Cham gekommen, welche durch Urkunde vom 2. September 1368 ihre Rechte an der Kirche Wipprechtswil an den Abt und Konvent von Kappel schenkten.[3])

---

[1]) Zug. Neujahrsblatt, Jahrg. 1907, S. 18, n. 2.

[2]) Wir Nikolaus von Gottes gnaden Apt des gotzhuses zu den Einsidellen sant benedikten ordens in kostanzer Bistum und wir das Capitel gemeinlich desselben gotzhuses tun kund allen den diesen brief sehent oder hörent lesen das wir den geistlichen herren dem Apt und dem covent vo kapel des ordens von zitels in dem vorgenanden bistum ze ir gotzhuses wegen ze köffene han geben recht und redlich den acher zu Nühein in dem enren winkel bi der strasse innenthalb der des Hofes ze Nühein war und dar inne den kilchensatz ze Nühein der ouch in denselben acher höret mit allem dem so darzu höret mit aller ehaftungen und rechtungen und twing und ban so vil so dem kilchherren und dem kilchesatz gezücht umb fünfhundert Guldin und umb zwenzig Guldin davon wir ouch gar und gentzlich von inen geworden sin und in unsern und unser gotzhuses nutz komen sint. Urkunde Nr. 13 im Gemeindearchiv Menzingen.

[3]) Allen die disen brief sehent oder hörent lesen kunden wir Elißbeth, Margareth vnd Kathrinen von kam dry geschwestern Hart-

Schon in früher Zeit nennt die geschichtliche Ueberlieferung eine Kirche in Aqua regia, dem heutigen Oberägeri. Allein sowohl über diese als über die im Jahre 1226 neuerbaute Kirche fehlen uns rechtshistorische Kenntnisse bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Kloster Einsiedeln, welches Ägeri durch Tausch vom Kloster Muri erhielt,[1]) dort für seine Hofleute die Kirche baute und sich in späterer Zeit auf den Rechtstitel der Stiftung hin das Patronatsrecht wahrte. Als Inhaber dieses Rechtes erscheint das Kloster Einsiedeln zum erstenmal im Jahre 1464, da es den 24. Februar seine Gerichte und Rechte in Aegeri verkauft, aber das Patronatsrecht sich ausdrücklich vorbehält.[2]) Dieser

---

manns von kam seligen töchteren, berichtend offentlich mit disem gegenwertigen brif, daß wir alle dry gemeinlich vnd unverscheidenlich mit guter Vorberatung vnd mit wolbedachtem mut mit einhelligem Willen übereinkomen sigent dem Abt vnd dem convent gemeinlich des gotzhuses ze Kappell des ordens von cytells in Costentzer bistum gelegen das wir inen vnd ir gotzhus mit des hern Boklins unsers Ohems vnd rechten vogtes hant willen vnd gunst den meyerhof ze Wipprechtswile da der kilchensatz ze Wipprechtswile ingehört vnd diese nach geschriebenen güter alle die ze Wipprechtswile gelegen sind die uns von dem obgenanten Hartman von Kam seligen unserm vatter von rechten erbschaft angefallen vnd an uns komen sint durch unser und unser vordern seelenheiles willen für ledig vnd eigen frilich vnd willetlich ledig vnd los ufgegeben haben vnd geben inen mit disem gegenwertigen brif vnd sint diss die güter des vorgenant meyerhof ze Wipprechtswile mit dem kilchensatz ze Wipprechtswile der an denselben meyerhof gehöret der zehent ze derselben kilchen gehöret den man schetzet nach gemeinem koff für zwenzig stuck geltes aber die widme die ouch ze der genanten kilchen gehöret . . . . Urkunde im Staatsarchiv Zürich.

[1]) Acta Murensia in Quellen zur Schweizergeschichte S. 114.

[2]) Wir Gerold frei herre von der Hochen Sax Abbtt des Erwirdigen Gotzhus unser lieben frowen zu den Einsidlen vnd wir das cappittel gemeinlich desselben Gotzhus Sant Benediktenordens Constanzer Bistums tund kund aller menigklichen vnd vergehend offentlich mit disem Brieffe das wir mit einhelligem Ratte . . . . uns vnd alle unser Nachkomen die wir vestenklichen han zu verbinden Recht vnd redlichen eines stetten ewigen Jmerwerenden unwiderrufflichen kouffes

Kauf wurde später nicht aufrecht erhalten, doch ist die Urkunde bezüglich des Patronatsrechtes im gleichen Maße bedeutungsvoll. Das Kloster Einsiedeln blieb im unbestrittenen Besitze des Kirchensatzes in Oberägeri bis zum Jahre 1602, in welchem Jahre die Gemeinde einen Pfarrer frei wählte und das Recht des Klosters durch gegenteilige Gewohnheiten der Gemeinde abbröckelte zu einem bloßen Vorstellungsrecht des neugewählten Pfarrers durch den Abt an den Diözesanbischof.

Die Uebertragungen dieser Patronatsrechte wurden jeweilen vom Konstanzer Bischof bestätiget. So enthält die Urkunde vom 13. August 1243 betreffend Schenkung des Patronates der Kirche Baar selbst diese Bestätigung: venerabilis in Christo H. constantiensis episcopi et capituli ejusdem ecclesie sigillis fecimus roborari.[1]) Eine besondere bischöfliche Bestätigung erfolgte über den Verkauf des Kirchensatzes in Neuheim: cum etiam bona spiritualia religiosarum personarum in alias religiosas transferre personas sit rationi consentaneum et juri proprium, contractum sepe dictum approbavimus et presentis scriptis auctoritate approbamus et perpetuo confirmamus cum omnibus suis articulis et clausulis universis in predicti contractus instrumento positis et tactis ac examinatis sufficienter a nobis, cuius quidem principium est tale . . .[2])

---

wie der geistlichen vnd weltlichen gerichten vnd Rechten aller vestenlichest ist crafft vnd macht hatt vnd haben soll vnd mag verkouffytt vnd ze kouffen gaben hand vnd gebent wissenklichen ze kouffen mit disem brieff den fromen wisen den Ammann Rätte vnd burgern gemeinlich der statt Zug gemeinen Tallüten zu Egre vnd gemeinen berglüten in Zuger Ampt Alle unser vnd des obgenanten unsres gotzhus wir vnd vnser vorfaren an den obgenanten Enden vnd stetten gehept hand mit zit usgenomen denn den kilchensatz ze Egre wie den wir obgenanter Abbtt Gerold unser vorfaren vnd unser kapitel da geheppt vnd genossen habend den ouch wir vnd unser nachkomen hin für da haben sollent. Urkunde im Stadtarchiv Zug.

[1]) Cf. G. F. Bd. XXIV, S. 200. Betreffend Wipprechtswil cf. unten bei den inkorporierten Kirchen. Ueber Oberaegeri konnte ich wie keine Uebertragungs-, so auch keine Bestätigungsurkunde finden.

[2]) Urkunde in Zapf, Monumenta anecdota. Vol. I, pag. 212.

b. Laienpatronate.

Der bereits oben hervorgehobene Umstand, daß die Kirchenpatronate von den Grundherren mit Vorliebe an die Klöster vergabt wurden, brachte es mit sich, daß blos zwei Patronate im Besitze weltlicher Herren verblieben, nämlich Zug und Risch.

Die Stadt Zug mit dem nahegelegenen Dörfchen Oberwil war in dieser Periode unter der Herrschaft des Hauses Habsburg. Die „Nutzungen und Rechtungen", welche die Grafen von Habsburg und seit 1276 Herzoge von Oestreich hier besassen, finden wir im östreichischen Urbar[1]) verzeichnet, unter denselben auch das Patronatsrecht der Pfarrkirche. Wir suchen jedoch vergebens nach einer Urkunde, welche uns den Rechtstitel über den Besitz der Habsburgen am Patronatsrecht in Zug bezeugen würde. Die betreffende Stelle im östreichischen Urbar lautet:

Ze Zuge vnd ze Obernwile ligent güter, die der Herschafft eigen sint, die gelten ierlich ze Zins viii Mütt kernen vnd viii lember, der ietlichs viii d. wert sin sol . . . . die Herschafft lihet ouch die kirchen ze Zug, die giltet über den pfaffen xviii march.[2])

Das Haus Oestreich übte seine Rechte über die Pfarrkirche in Zug bis zum Jahre 1415 aus.

Eine Kirche in Risch wird schon 1159 erwähnt.[3]) Nach übereinstimmenden Aufzeichnungen im Pfarrarchiv Risch erscheinen als Stifter Hartmann von Hertenstein und seine Mutter Agnes von Cham. Als Stiftungsjahr wird gewöhnlich 1298 genannt; jedoch hat ein Hermann von Buonas 1231 diese Stiftung noch gemehrt. Die Stiftung der Hertensteiner bestand darin, daß sie die Kirche bedeutend erweiterten und die Pfarrpfrund dotierten. Ritter Hartmann von Hertenstein erhielt als Entgelt seiner Stiftung für sich und seine Nachkommen

---

[1]) Cf., G. F. Bd. VI, S. 29 ff.

[2]) G. F. l. c., S. 34.

[3]) G. F. Bd. XL, S. 18.

vom Bischof von Konstanz und vom Herzoge von Oestreich das Recht die Pfarrpfründe zu verleihen, ferner das Schutz- und Schirmrecht, damit die Rechtsame und Besitzungen der Kirche nach Vorschrift nützlich verwaltet und getreulich beschirmt werden, so daß die Kirche keinen Schaden leide.[1]) So erscheinen denn in den Urbarien und Rödeln die Herren von Hertenstein wohnhaft im Schloße Buonas als rechtmäßige Inhaber des Patronatsrechtes der Pfarrkirche in Risch, so z. B. im Uszug vß dem Rechten Original des Houpt Urbars, Welcher Inn Anno 1598 durch anordnung des Edlen frommen Vessten fürsichtigen vnnd Wysen Junkherr Niclausen von Hertenstein Burger vnd des kleinen Raths zu Lucern vnnd diser Zyt Ordenlichen Collatoren der beiden Pfrundten zu Rysch.[2])

Den 23. Mai 1798 wird das Patronatsrecht von Karl von Hertenstein an eine Genossenschaft der im Kanton Zug wohnenden Kirchgenossen von Risch abgetreten, unter Umständen jedoch, welche den Kaufsakt sehr fraglich erscheinen lassen.

4. Der Inhalt des Patronatsrechtes.

Allgemeines.

Der Patron hat in seiner Stellung zur Patronatskirche Rechte und Pflichten. Die Glosse faßt dieselben in die Verse zusammen:

Patrono debetur honos, onus, utilitasque,
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.[3])

Demnach kommen dem Patron zu:

1. Ehrenrechte; dieselben sind eher aus dem germanischen Rechte als aus der Gesetzgebung der Kirche hervor-

[1]) Cf. Lampert, Rechtsgutachten I.

[2]) Im Pfarrarchiv Risch. Als Kilchherren von Risch werden die Hertenstein schon 1324 bezeichnet. Cf. G. F. Bd. XXV, S. 120; als Vögte und Lehenherren im Jahre 1429. Cf. G. F. Bd. XL, S. 19 im sog. Klütter-Rodel. Die Kaplaneipfründe wurde den 30. Juni 1470 von Johann Herter gestiftet. Stiftbrief siehe im G. F. Bd. XXIV, S. 338.

[3]) Glosse zu C. 25. X. III. 38.

gegangen.[1]) Es sind folgende: Empfang an der Kirchentüre durch den Klerus, bevorzugter Platz in der Kirche und bei Prozessionen, der Friedensgruß und die Thurifikation in der hl. Messe, Erwähnung des Namens im Kirchengebet, Uebereichung der Palme am Palmsonntag und der Kerze an Mariä Lichtmeß, Trauergeläute beim Tode, Begräbnis in der Kirche.[2])

2. Das Schutz- und Schirmrecht über die Kirche und deren Güter, cura beneficii providentialis.

3. Das Sustentationsrecht.

4. Das Präsentationsrecht.

Diesen Rechten stehen auch Pflichten gegenüber, vor allem die Baulast.

Wir gehen auf die Besprechung der Rechte und Pflichten ein, soweit die etwas spärlich fließenden Quellen in dieser Zeit Aufschluß geben. Ueber die Ehrenrechte der Kirchenpatrone im Kanton Zug schweigen die Urkunden; es scheint, daß sie gar nie praktisch waren. Wir behandeln deshalb im Folgenden:

a. Das Präsentationsrecht.
b. Das Schutzrecht.
c. Das Sustentationsrecht.

a. Das Präsentationsrecht.

Das Präsentationsrecht ist die rechtliche Befugnis den zuständigen Kirchenbehörden eine geistliche und taugliche Person für ein erledigtes Kirchenamt innerhalb gesetzlicher Frist zu bezeichnen und für die Investitur oder Einweisung vorzustellen. Der Ausdruck „praesentatio“ wurde gewählt zur Vermeidung des weniger gebräuchlichen Wortes „electio“,[3]) wir sagen, der Patron müsse eine taugliche Person, eine persona idonea präsentieren d. h. eine solche Person, welche die vom

---

[1]) Phillips, Kirchenrecht Bd. 7. S. 772.

[2]) Phillips l. c. Wernz, ius decretalium, II., p. 523 ss. Lampert, Rechtsgutachten II. B. Sester, das Kirchenpatronatsrecht in Baden S. 149.

[3]) Phillips l. c. S. 785.

Rechte erforderlichen Eigenschaften besitzt. Diese Eigenschaften sind teils durch das gemeine und partikulare Recht, teils durch die Fundationsurkunden bestimmt.[1]) Der Patron kann nur auf das de jure erledigte Kirchenamt präsentieren. Eine Erledigung tritt ein bei Todesfall, bei Resignation und durch Entsetzung aus kanonischen Rechtsgründen im kanonischen Prozeßverfahren.[2]) Der Patron muß für die Ausübung seines Rechtes die rechtlichen Fristen inne halten, der Laienpatron die Frist von vier, der geistliche Patron die Frist von sechs Monaten. Die Kirchenbehörde, welcher präsentiert werden muß und zur Institution oder Verleihung des Kirchenamtes kompetent ist, ist in der Regel der Bischof der Diözese, ausnahmsweise ein Prälat mit dem Rechte der Investitur.[3])

Dieses Präsentationsrecht im Sinne des kanonischen Rechtes bildete auch einen wesentlichen Bestandteil der Patronatsrechte im Kanton Zug. Wir finden nämlich schon in dieser Zeit, daß die Bestellung des Kirchenamtes vom Patronatsinhaber nicht einseitig vorgenommen werden konnte, sondern daß er das Recht der Personbezeichnung und der Vorstellung zwar hatte, aber nur damit der Ordinarius in Konstanz die Präsentation entgegennehme und die bezeichnete Person investiere d. h. ihr das Kirchenamt verleihe.

Es muß vor allem betont werden, daß dieses Recht der Bezeichnung und der Vorstellung in den Urkunden nach den Kanones als ein ius praesentandi bezeichnet und auch wohl als wichtigstes Recht des Patrons besonders hervorgehoben wird. So beschenkt Ulrich von Schnabelburg durch Urkunde vom 12. Mai 1249 als Lehensherr der Grafen von Habsburg das Kloster Kappel auch seinerseits mit dem Patronatsrecht der Kirche Baar, wobei er das Präsentationsrecht mit den Worten „donacionem presentacionis“ besonders hervorhebt.

---

[1]) Phillips Bd. 7, S. 804.

[2]) Cap. un. in VI°. 3. 19.

[3]) Letzteres bei exempten Stiften, besonders bei inkorporierten Kirchen.

Noverit tam praesens etas quam futura posteritas, quod nos motu fidei ac religionis monasterii de Capella cuius fundatio nos et patres nostros contingit succensi et permoti ius patronatus ecclesie de Barro quod ex legitima donacione et largitati Rudolfi Alberti Hartmanni nobilium dominorum de Habspurch titulo mere proprietatis pacifice possidemus et donacionem presentacionis eiusdem cum omnibus pertinenciis suis . . . praefato monasterio ac inibi Deo famulantibus . . . . legitime donavimus, contulimus et tradidimus quiete et pacifice sine omni contradictione per eternum possidendum.[1])

Gegenüber der einseitigen Bestellung des Geistlichen durch den Patron erhebt sich die kompetente Kirchenbehörde und schreibt die Präsentation vor. So z. B. als das Kloster Kappel im Jahre 1402 den Pfarrer in Baar von sich aus zu bestellen vermeinte.[2])

Als sich die Gesetzgebung der Kirche über das Patronatsrecht in Deutschland Bahn gebrochen hatte, wurde das Präsentationsrecht wohl meistens in Form der persönlichen Vorstellung ausgeübt.[3]) Aber neben dieser persönlichen Präsentation, die sich teilweise wohl bis in die Neuzeit erhalten hatte,[4]) kam auch die schriftliche vor. Wir geben hier eine solche Präsentation wieder, welche Jakob von Hertenstein als Patronatsherr der Kirche Risch den 9. März 1500 dem Bischof von Konstanz gemacht hat:

Dem Hochwirdigen fürsten vnnd Herren Herrn Hugen Bischoven zu Costennz Minem gnädigen Herren, oder sinen F. G. in gaistlichen Sachen gemeinen verweser, Entbüt Ich Jakob von Hertenstain Min gar willig dienst jn aller vnntertänkait zuvor. Als dann die Pfarr Kirch zu Rysch Costentzer Bistumbs von tods wegen wyland Hern Hannsen Herter des

[1]) Urkunde in Neugart, cod. dipl. Alem. tom. II. p. 190 s.

[2]) Regesten von Kappel S. 22, Nr. 276.

[3]) Phillips, Kirchenrecht l. c., S. 792.

[4]) Eine persönliche Präsentation geschah noch 1694. Cf. Gemeindeprotokoll von Baar für das Jahr 1694.

letzten der selbigen pfarrkirchen besitzers jetz ledig worden ist, vnd aber derselben Kirchen Lechenschafft mir als dem Eltern Weltlichen von Hertenstein rechtlichen zugehört, Harumb hab ich den wolgelerten Maister petern von Hertenstain minen lieben Bruoder vff dieselben Kirchen mit allen iren rendten, zinsen vnnd gülten, als darzu tugenlich vnd geschickt, vwern fürstlichen gnaden presentirt, vnd presentir jetzt den selbigen in vnnd mit Krafft diss brieffs, dieselb E. F. G. mit Im ernstlich bittende, Sy welle den selbigen Maister peter minen bruoder vff die gemelten Pfarrkirchen, ouch jr rennd t, Zins vnd gült gnädengklich bestätten vnd Investiren mit Zugethanen gewonlichen sollemniteten. Das will ich vmb dieselbigen E. F. G. in aller vndertänigkait gedienen.[1])

Aus der Urkunde geht hervor, daß der Präsentant Alles vermeidet, was den Anschein geben könnte, als lege er sich ein Recht auf die Verleihung des geistlichen Amtes bei. Seine Präsentation ist lediglich die Bezeichung der Person, mit Hervorhebung der kanonischen Eigenschaften derselben „darzu tugenlich vnd geschickt." Daran knüpft sich die Bitte zur Bestätigung und Investitur, da der Patron wohl weiß, daß diese Rechte in der Hand des Bischofs liegen.[2])

Die Zeit, innerhalb welcher die Präsentation stattfinden sollte, finden wir in den Urkunden, abweichend vom gemeinen Rechte, sogar noch kürzer bestimmt. So wurde dem Gottfried von Hünenberg und seiner Gemahlin, welche eine Pfründe an der St. Andreaskapelle in Cham gestiftet hatten, durch Urkunde vom 24. Mai 1348 das Präsentationsrecht nur für einen Monat gewährt, üben sie es innerhalb dieser Frist nicht aus, so geht es an Propst und Kapitel von Zürich als Patronatsherren der Pfarrkirche Cham über.

So süllen die vorgeschriben Her Götfried von Hünoberg vnd fro Margareta, sin elichü wirtin die vorgenanten Capellen

---

[1]) Urkunde im G. F. Bd. XXVIII, S. 20.

[2]) Cf. hierüber Phillips, Kirchenrecht l. c.

vnd den nüwen Altär Inrent dem nechsten manod dar nach, so sü ledig werdent keinen weg, lichen recht vnd redelich, vmb singen vnd vmb lesen, einem erbern priester, der ander gotzhabe nit hat, vnd beschicht das nit in dem vorgenannten Zit eines manotz, so süllent die Herren vnsers Gotzhus ze der probstey Zürich . . . . die selben danne ze male lichen, als dicke es ze schuldon kunt, einem erberen priester, der ir wirdig si . . . .[1])

Nur auf ein nach kanonischem Rechte erledigtes Kirchenamt hat der Patron die Befugnis einen Geistlichen zu präsentieren. In der soeben zitierten Urkunde heißt es:

So süllent die vorgenanten Her Götfrid von Hünoberg vnd fro Margarete von fridingen, sin elichü wirtin, die selben nüwen Pfründe lichen, die wile sü beidü lebent, wanne öch das beschieht, das die vorgenanten sant Andres Capelle, der nüwe altär oder dü nüwe Capelle bi der vorgenanten kilchen ze kame, die mit einer pfründe beide bewidmet sint, als vorgeschriben stat, ledig werdent von todes wegen, ald von üfgebene der pfründe der vorgenanten Capellen vnd altars . . .

Die Besetzung eines Kirchenamtes geschieht auch ohne Widerruf, in perpetuum titulum im Sinne des Kirchenrechtes. So spricht schon eine Urkunde[2]) vom 9. April 1255 betreffend die Inkorporation der Kirche Baar an das Kloster Kappel von einem rector perpetuus, den das Kloster in Baar zu bestellen hat.

Von einem Geistlichen, der die Kirche Wipprechtswil versehen muß, besagt eine Urkunde vom 2. September 1368 geradezu, daß er „ein ewiger fürweser" dieser Kirchen ist: daß der verweser, so uff der vorgemelt kilchen ze Ryfferswile derzyt war vnd ze zyten sin wurd, der gemelt kilchen ze wipprechtswile als ein ewiger fürweser derselben kilchen in göttlichen empteren vor sin sol . . . .[3])

Die Perpetuität der Bestellung eines Geistlichen auf sein Kirchenamt war aber auch den Pfarrgenossen geradezu in

[1]) Urkunden im G. F. Bd. V, S. 59 ff.
[2]) Urkunde im Pfarrarchiv Baar.
[3]) Urkunde im Staatsarchiv Zürich.

Fleisch und Blut übergegangen. Das ersehen wir aus einem Streit zwischen dem Kloster Kappel und den Pfarrgenossen von Neuheim. Kappel hatte sich gestattet, die Seelsorge jedenfalls durch verschiedene Conventualen seines Klosters ansüben zu lassen und denselben nach Belieben abzuberufen. Dagegen erhoben sich die Bewohner von Neuheim und verlangten einen auf sein ganzes Leben bestellten Geistlichen, was ihnen der Bischof von Konstanz durch Schiedsspruch vom 4. Juli 1484 auch gewährt: So bekennen wir Kilchmeyer vnd gemein Undertan zu München, das uns die erwirdigen Herren Abbt vnd Convent des Gotzhus Cappel gütlichen einen Lütpriester mit Namen geben vnd sin Leben lang bestätten lassen sond, jn Hoffnung, wenn es fürbas ze Val komme, das sy uns aber versechent nach unserm Willen, das wir gütlich umb sy verdienen wellent.[1])

Auch die Eigenschaften des Priesters, welcher auf das Kirchenamt zu bestellen ist, finden wir nach den Normen des Kirchenrechtes bestimmt. In einer Urkunde betreffend die Inkorporation der Kirchen Baar, Neuheim und Wipprechtswil wird verlangt, daß das Kloster Kappel die Kirchen versehen lasse per idoneos monasterij vel ordinis predicti monachos aut presbyteros saeculares.[2]) In deutschen Urkunden finden wir häufig die Vorschrift, daß das Kirchenamt verliehen werde „erbern priestern“[3]) und wiederum „verlihen mögen fromen Erbergen Priestern.“[4])

So sehen wir denn, daß auf dem Gebiete des heutigen Kantons Zug mit dem Patronatsrecht und seiner Gesetzgebung auch die Besetzung der Kirchenämter nach den Vorschriften dieser Gesetzgebung also nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes Einzug gehalten und sich auch praktisch eingebürgert hat.

---

[1]) Cf. G. F. Bd. XL, S. 21.
[2]) Urkunde vom 1. Januar 1400 im Staatsarchiv Zürich.
[3]) Urkunde vom 24. Mai 1348 im G. F. Bd. V, S. 59 ff.
[4]) Urkunde vom 21. Dezember 1433 im Stadtarchiv Zug.

b. Das Schutz- und Schirmrecht oder die Cura beneficii providentialis.

Die Cura beneficii providentialis ist das Recht des Patrons von der Verwaltung des Kirchenvermögens Kenntnis zu nehmen, also ein Recht zur Aufsicht, Vertretung und Abwehr in vermögensrechtlichen Fragen.[1]) Gemäß diesem seinem Rechte ist der Patron bei Veränderungen der Pfründe, soweit dadurch das Patronatsrecht berührt wird, zu befragen und ebenso ist er bei Veräußerungen des Kirchengutes zu hören.

Während dem der ursprüngliche Sinn dieses Rechtes darin bestand, daß der Patron in reiner Absicht alle Verschwendung und Veruntreuung am Kirchengut verhindern möge,[2]) mischten sich die Kirchenpatrone im Laufe des Mittelalters in Vieles ein, das ihnen rechtlich gar nicht zukam und suchten sich sogar aus dem Kirchenvermögen durch Abgaben zu bereichern. Dagegen eiferte Papst Lucius III. und forderte, daß fortan von den Kirchenpatronen keine andern Bezüge als mäßige von alter Zeit hergebrachte und von den Bischöfen in limine fundationis anerkannte, erhoben werden sollen.[3])

Ein Recht zur Prezeption von Abgaben aus dem Kirchengut sprachen die Habsburger als Patronatsherren der Kirche Zug an. Sie bezogen aus dem Kirchengut wohl eine jährliche Rente von 18 March; das besagen die Worte im östreichischen Urbar: Die Herschaft lihet ouch die kirchen ze Zug, die giltet über den pfaffen x viii march, d. h. neben den Erträgnissen für den Priester fließen 18 March in die Kasse der Herzoge.

Nach den Aufzeichnungen im Pfarrarchiv Risch, haben der Bischof von Konstanz und der Herzog von Östreich den Patronatsherren von Hertenstein das Schutz- und Schirmrecht über die Kirchengüter in Risch verliehen, damit sie die Rechtsame und Besitzungen der Kirche nützlich verwalten und

---

[1]) Phillips l. c., S. 780; Friedberg l. c., S. 38.

[2]) C. 31. C. 16. qu. 7.

[3]) Phillips l. c., S. 776. Cfr. C. 23. X. 3. 38.

getreulich beschirmen ohne Nachteil der Kirche. Aber sie gingen wohl über ihr Recht hinaus, ja es war gerade ein Eingriff in dieses Recht, da sich dieselben Herren eine jährliche Summe Geld aus den Stiftsgütern vindizierten, anfänglich 150, später seit 1781 sogar 750 Gulden.[1])

c. Das Sustentations- oder Alimentationsrecht.

Aus seinem Verhältnisse zum Benefizium entspringt für den Patron, wenn er selbst Stifter desselben ist oder vom Stifter abstammt, noch der besondere Nutzen, daß er im Falle unverschuldeter Armut aus den überfließenden Erträgnissen eine Sustentation zu fordern berechtigt ist Dieses Sustentationsrecht oder patronatsrechtlicher Alimentationsanspruch bezieht sich also nur auf den Fall der Verarmung, andere Pensionen aus dem Kirchengut sind nicht Ausfluß dieses Rechtes sondern des Schutzrechtes.

Ein solches Alimentationsrecht bestand nur in Risch. In den Pfrundverleihungen ist stets der Vorbehalt gemacht, daß der Patronatsinhaber im Falle er sich nicht mehr standesgemäß unterhalten könne, Anspruch auf eine entsprechende Sustentation habe.[2])

5. Die Baulast.

Zum Unterhalt der kirchlichen Gebäude soll zuerst die Kirchenfabrik benützt werden, doch werden schon im fränkischen Recht die weltlichen Besitzer kirchlicher Grundstücke und Zehnten als verpflichtet erachtet, sodann auch die Parochianen.[3]) Nach Ausbildung des Pfründewesens trat auch der Beneficiat mit dem Ueberschuß der Congrua zu den übrigen Verpflichteten hinzu.

An den Kirchen des Kantons Zug wurde in dieser Zeit vor allem die Kirchenfabrik herbeigezogen und sofern dieselbe nicht ausreichte, hatten wohl die Parochianen die hauptsächlichsten

---

[1]) Lampert, Rechtsgutachten I.

[2]) Lampert, Rechtsgutachten l. c.

[3]) Friedberg, Kirchenrecht S. 607, Vering, Kirchenrecht S. 804 ff.

Baulasten zu tragen. Doch werden für einzelne Teile der Kirche z. B. für das Kirchendach oder den Kirchenchor etc. der Patron oder auch der Benefiziat verpflichtet.

So war das Kloster Kappel als Inhaber des Patronatsrechtes in Baar verpflichtet die Eindeckung des Kirchendaches in gutem Zustande zu erhalten. In einem Streite im Jahre 1511 zwischen dem Kloster Kappel und den Kirchgenossen von Baar, bei welchem Ammann und Rat von Zug als Schiedsrichter amteten, beruft sich das Kloster auf einen alten „spruchprieff", und nach diesem wird auch vom bestellten Richter geurteilt:

So ist zu recht erkennt uff den eytt das der vordrig spruchprieff so von unsern Hern und vorfaren beschächn ist und der besiglet by alln iren krefften und ardiklen unverruckt und unverendert sol bliben das ander des tachs halb es sy Schatten oder sunnen halb ist zu recht erkennt, also das die kilchgenossen von bar gmeinlich sondt machen für hin in die ewigkeit den tachstul raffen und latten und wän das gemachet wirt so sol dem nach unser Her von Cappel oder das wirdig gotzhuß oder ye ein ander Her, der zu zitten da Her ist, das tach zu ewigen zitten dar uff legen und in eren han und machen, alls dick das nottürfftig wirt sin und das in sinem costen als vor dann die zeichen gandt das gemeinen kilchgenosse zu bar witter in künfftigen zitten kein schade bringe noch gebäry. Item und umb den schade so unsern gutten freunden und gmein kilchgnossen von bar beschächen ist oder in kunfftigen beschächen möcht, es sy an lattenraffen tachstul Himelzen gmäl in der kilchen oder an andern stucken, das so unser Her von Cappel oder das wirdig gotzhuß abtragen nach billikeit und wie recht ist und mag dem nach tweder theil den andern rechtz nit erlän, fürhin ist jederen theil sin recht vorbehalten nach inhalt des alten spruchprieffs und söllent dann also von der obgenannt spenn und stössen wägen gar und gantz gericht und geschlicht und ein andern gutt nachburen heisen und sin alls sy das ouch zu beiden sitten zu thun schuldig.[1])

[1]) Urkunde Nr. 23 im Pfarrarchiv Baar.

Jedenfalls aus dieser Periode stammt die Pflicht für den Pfarrer in Zug, daß er den Kirchenchor und dessen Dach unterhalten lasse, welche Pflicht ihm erst 1426 schriftlich auferlegt wurde.[1]) Er sol och den kor mit tach in eren haben.[2])

6. Inkorporierte Kirchen.

Während das Patronatsrecht eine Reaktion war gegen die Rechtsverhältnisse an der Kirche in der vorigen Zeit, haben sich im Institut der Inkorporation am längsten Einflüsse des germanischen Rechtes erhalten. Unter Inkorporation versteht man die rechtliche Vereinigung eines Kirchenamtes mit einem kirchlichen Stifte oder Kloster.[3])

Als im elften Jahrhundert der Kampf gegen das Eigentum der Grundherren an ihren Kirchen begann, fing man zwischen ecclesia (Kirchengebäude und Vermögen) und altare (Ausübung geistlicher Rechte und Funktionen) zu unterscheiden an und gestand den Bischöfen bezüglich die letzteren Einwirkungen zu.[4]) Daran knüpfte die Gesetzgebung der Kirche über die Inkorporation im 12. Jahrhundert an und sie unterschied zwischen non pleno jure pertinere (sc. ecclesiam) und pleno jure pertinere (sc. ecclesiam et altare). Demnach wird unterschieden zwischen incorporatio minus plena oder quoad temporalia, das geistliche Stift erhält das Vermögen und die Einkünfte der Kirche zu eigenem Recht und hat dafür die Pflicht die kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten, namentlich einen Seelsorger zu unterhalten, und incorporatio plena oder quoad temporalia et spiritualia, das Stift ist eigentlicher Pfarrer,

---

[1]) Uttinger, die Pfarrei Zug S. 108.

[2]) Urkunde im Stadtarchiv Zug. Betreffend Risch, cf. Lampert, Rechtsguthaben, betreffend Wipprechtswil, cf. G. F. Bd. XL, S. 27, betreffend Cham l. c., S. 5.

[3]) Friedberg, Kirchenrecht S. 352, Roßhirt im Archiv IV. Bd., S. 29 ff., G. Chr. Neller, in Ant. Schmidt, Thesaurus juris eccl. 1777, VI, 441 ss.

[4]) Friedberg l. c. n. 3.

jedoch hat es die Pflicht einen vicarius perpetuus zu bestellen. Eine incorporatio plenissimo jure besteht da, wo die bischöfliche Jurisdiktion über das Kirchenamt vollständig aufgehoben ist und dem exemten Stifte zukommt.[1])

Auf dem Gebiete des heutigen Kantons Zug gab es vier inkorporierte Kirchen: Cham, Baar, Neuheim und Wipprechtswil.

Die Pfarrkirche in Cham war schon den 2. Mai 1247 der bischöflichen mensa in Konstanz einverleibt worden, doch mit der Bedingung, daß die Seelsorge keinen Schaden leide. Papst Innozenz IV. urkundet: tuis itaque supplicationibus benignum impertientes assensum presentium tibi auctoritate concedimus, ut vacantem ecclesiam de Chamo, tue diocesis, in qua ius obtines patronatus, episcopali mense tue . . . valeas deputare ita tamen, quod eadem ecclesia debitis obsequiis non fraudetur et animarum cura in ipsa nullatenus negligatur.[2]) Im Jahre 1271 überträgt der Bischof von Konstanz seine Rechte an der Kirche in Cham an das Chorherrenstift in Zürich und inkorporiert sie dem Stifte.[3]) Assignamus ad mensam et usus eorumdem et ipsos Prepositum et Capitulum et eorum Ecclesiam ad possessionem predicte Ecclesie in Chamo cum omni iure quod ibidem usque nunc rationis prenotate Ordinationis habuimus, mittimus corporalem. So wird also das Chorherrenstift in den Besitz der Kirchengüter in Cham gesetzt, jedoch hat es die gleiche Pflicht wie sein Vorgänger für die Seelsorge voll und ganz aufzukommen. Aber in Bezug auf diese Pflicht wird dem Zürcher Stifte vom Bischofe noch ein besonderer Vorteil gewährt. Der Bischof überträgt nämlich dem Stifte auch die Seelsorge; das Kirchenamt wird mit dem Stifte so verbunden, daß es selbst Seelsorger, Pfarrer wird und zwar wird näherhin der Propst als Seelsorger bezeichnet.

---

[1]) Cf. hierüber Heiner, Kirchenrecht 2. Bd., S. 140 f., Wernz, ius. dec. t. II. p. 277 ss. Sester, Kirchenpatronatsrecht S. 156 ff.

[2]) Urkunde in Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Bd. 11, S. 421 f.

[3]) Urkunde im F. G. Bd. IX, S. 8 und Zapf, Mon. anecd. Vol. I., pag. 145.

Das wird ausgesprochen mit den Worten: Nam curam animarum in ipsa Ecclesia Chamo de Consilio Capituli nostri et consensu sic anectimus, unimus et incorporamus Thuricensi Prepositure, quod ipse Prepositus Thuricensis in ipso actu confirmationis sibi impense semel recipit curam animarum Ecclesie prenotate. Mit seiner Konfirmation wird der Propst zugleich Pfarrer der Kirche in Cham mit der Pflicht der cura animarum. Doch ist der Propst nicht verpflichtet die Seelsorge selbst auszuüben, vielmehr hat er die Gewalt einen Vikarius mit den kanonischen Eigenschaften zu bestellen. Diese Bestellung soll er mit Einwilligung seines Kapitels vornehmen, wobei die Mehrheit entscheidet. Dantes eisdem (sc. Preposito et capitulo) plenam spiritualem auctoritatem Vicarium instituendi et destituendi ibidem secundum quod sue saluti viderint expedire. Et sic idem Prepositus nonnisi de consensu totius Capituli Thuricensis vel majoris partis ejusdem Ecclesie in Chamo de Vicario idoneo tenetur providere, sive sit de predicto Capitulo vel alter. Propst und Kapitel erhalten über das Kirchenamt der Pfarrei Cham die „volle geistliche Gewalt", sie haben nicht blos das Recht den Vikarius zu ernennen, sondern auch in das Amt einzuweisen und wie der Bischof der Diozöse auf Grund kanonischer Rechtsgründe im rechtlichen Prozeßverfahren eine Entsetzung vorzunehmen.

Nachdem wir die einzelnen Momente hervorgehoben haben, erkennen wir leicht, daß es sich hier um eine incorporatio pleno jure handelt. Diese incorporatio pleno iure wird plenissimo iure, insofern dem Stifte auch die Jurisdiktion in Bezug auf die Einweisung in das Kirchenamt zukommt.

Die drei Kirchen Baar, Neuheim und Wipprechtswil wurden an das Kloster Kappel inkorporiert. In den Urkunden werden auch die Gründe dieses Rechtsaktes genannt. Es werden angegeben: die großen Lasten, die das Kloster in Kriegszeiten ertragen mußte, unfruchtbare Jahre, Ausübung der Gastfreundschaft u. a. So heißt es in einer Urkunde betreffend Inkorporation der Kirche in Neuheim: Quod vestrum monasterium multis debitoribus oneribus est pergravatum propter

exercitus et guerras hominum, eiusdem monasterij pestilentiam, frugum sterilitatem, propter plurima dampna bonis et rebus passi estis, propterque fructus redditus et proventus vestri monasterij ideo sunt deminuti ac ex inde commode sustentare hospitalitatem tenere et alia incumbentia vobis onera supportare non potestis . . . .[1])

Die Inkorporation der Kirche in Baar erfolgte schon am 9. April 1255 und wurde vollzogen durch den Kardinallegaten Petrus von St. Georg in Velabro.

Volentes igitur vobis gratiam facere specialem ecclesiam de barro constantiensis diocesis, in qua ius patronatus habetis . . . . retinendi ad manus usus proprios reservata vicario in eadem ecclesia sustentatione . . . . liberam auctoritate plenaria de speciali gratia conceditur facultatem.[2])

Die Inkorporation der Pfarrkirche in Neuheim geschah den 13. November 1364 durch den Bischof in Konstanz.

Ecclesiam in Nüham nostre Constansiensis dyocesis de patronato vestro existentem vobis et mense vestre pro vestris necessitatibus relevandis atque supportandis de consilio et assensu expresso capituli nostri Constantiensis et singularum personarum eiusdem anectam unimus et in perpetuum applicamus et incorporamus . . . . liceat vobis et successoribus vestris possessionem eiusdem ecclesiae parrochialis in Nüham auctoritate propria apprehendere et etiam retinere nostra licentia . . .[3])

Bald nachdem das Kloster Kappel das Patronatsrecht über die kleine Pfarrkirche in Wipprechtswil erlangt hatte, erhielt es von Bischof Heinrich II. von Konstanz die Bewilligung, sie mit Rifferswil zu vereinigen. Letzteres war schon 1357 dem Kloster inkorporiert.[4]) Mit dieser Vereinigung scheint auch Wipprechtswil an das Kloster inkorporiert worden zu sein,

---

[1]) Urkunde Nr. 15 im Gemeindearchiv Menzingen.

[2]) Urkunde Nr. 9 im Pfarrarchiv Baar, dazu ein Vidimus des Bischofes von Konstanz und eine päpstliche Bestätigung.

[3]) Cf. n. 66.

[4]) Regesten von Kappel Nr. 217.

denn eine Bestätigungsschrift des Kardinallegaten Wilhelm des Titels St. Stephan vom 6. März 1395 spricht dieses aus:

Dieselb einigung, anknüpfung und Inlibung sint ouch yetz in krafft gangen, darumb der genantet apt und convent uns demütiglich gebetten hant, daß wir die gemelten einigung und Inlibung uß bepstlichen gewalt bestetten wöltent mit erfüllung alles deß mangels ob villichter einer in vorgemelter dingen ingerissen were.[1])

Diese drei Kirchen waren dem Kloster Kappel bloß quoad temporalia einverleibt d. h. das Kloster hatte die Nutznießung der Güter, aber geistliche Gewalt hatte es keine. Es war verpflichtet einen rector ecclesiae perpetuus zu bestellen, aus den Erträgnißen der Kirche ihm eine congrua portio für den Lebensunterhalt auszuhändigen.[2]) Bei der Wahl desselben war, wie wir schon oben gesehen haben, das Kloster gehalten, den Gewählten dem Bischof zu präsentieren, der ihm die institutio erteilte.

7. Ergebnis.

Aus den Darstellungen dieses Kapitels erkennen wir, daß auf dem Gebiete des heutigen Kantons Zug die Gesetzgebung der Kirche über das Patronatsrecht Eingang gefunden und praktische Geltung erlangt hat. Das Eigentum des Grundherrn an der Kirche verschwindet,[3]) die einseitige Bestellung

---

[1]) Urkunde im Staatsarchiv Zürich. Cf. hierüber auch Nüscheler G. F. Bd. XL, S. 27.

[2]) So bezog der rector ecclesisae in Baar i. J. 1451 53 Mütt Kernen, 16 Malter Korn, 8 Malter Hafer, 25 Eimer Wein, 38 Gulden an Geld und „alle opffer, sellgret vnd andere zufähll." Daraus mußte der Pfarrer erhalten seine „2 Helfer, seine Junkfrouw vnd ein Knecht, der das sigristen ampt versähe vnd ein Pferdt, das er den Kranken oder sunst den vnderthan, so es die noturfft erfordert, desto eher möge zehilf kommen."

[3]) In dieser Zeit erscheinen die Kirche und die kirchlichen Stiftungen als besondere Rechtssubjekte. Das Kirchengebäude galt als kirchliche Anstalt. Kirchenfabrik, Buw der Kilchen, Kirchenstiftung, welcher Zuwendungen gemacht werden z. B. im Jahrzeitbuch von

des Geistlichen hat aufgehört. Das sind Momente von gravierender Bedeutung, welche die Rechtsverhältnisse an der Kirche geradezu umgestalteten. Die Willkür der Grundherren im Schalten und Walten über das Kirchenvermögen wie mit einem Eigentum und ferner in der Besetzung der Kirchenämter war damit beseitigt. Das müssen wir betonen gegen jene kirchenrechtliche Forschung, welche behauptet, daß in der Schweiz das Patronatsrecht nie geltendes Recht geworden ist.[1])

Solche Behauptungen klingen wenigstens viel zu allgemein. Wir können vielmehr für das Gebiet des Kantons Zug, wie Friedberg[2]) betreffend Deutschland sagen, daß die Kirche über die germanische Rechtsanschauung den Sieg davongetragen hat.

Baar auf das Fest Sanctorum Innocentium heißt es: „Ulrich advokat hat der kilchen geordnet eyn acker namlich by der specky das syne erben davon sollend gen ii viertel kernen“ und ferner: „Rudolf fry von Adelmatschwil hat gesetzt zu geben alle iar von sinem seel Heil willen i viertel kernen, da von gehört dem lütpriester viii d. vnd ii d. an die kertzen, der überig teil in den buw der kilchen. (Stiftung auf das Fest St. Fabian und Sebastian). Das Dotationsgut tritt uns in vielen Urkunden entgegen so z. B. in Urkunde vom 24. Mai 1348 betreffend St. Andreas in Cham, vom 2. September 1368 betreffend Wipprechtswil, wo es heißt: „die widme die ouch ze der genanten kilchen gehöret.“ Dieselbe hatte folgende Erträgnisse: „sechs malter vesen, sechs malter haber zwei swin ein pfund pfennig die gelten sol als aber dri mütt kernen dri mütt vastmuss einen mütt bonen einen mütt gersten vnd zwei hundert Eiger.“ Cf. hierüber auch Lampert: „Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz“, S. 4 f.

[1]) So schreibt z. B. Dr. C. Pestalozzi in seiner Schrift: „Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut“ S. 6 f. „Von diesen untergeordneten Punkten abgesehen, hat die Kirche in Deutschland über die alte Form des Patronatsrechts den Sieg davon getragen. Der Patron stand dem Bischof an Rechten nach. Anders im Gebiete der heutigen Schweiz. Bei uns vermochte die Gesetzgebung der Päpste die germanische Ordnung des Patronates nicht zu erschüttern, kaum etwas zu beeinflußen.“ Wir bestreiten diese aprioristische Behauptung in Bezug auf das Gebiet unserer Darstellung auf Grund der obigen Ausführungen.

[2]) Friedberg, Kirchenrecht S. 375.

Immerhin geben wir zu, daß Folgen der germanischen Rechtsverhältnisse verblieben sind, wie z. B. folgende Erscheinung: das dingliche Patronatsrecht herrscht noch vor und gerade deshalb blieb das Patronatsrecht noch vielfach Gegenstand des Vermögensverkehrs. Aber es darf auch gesagt werden, daß bei Veräußerung der Patronatsrechte, die mit andern Vermögensrechten verbunden waren, die Wertung des Patronates erst noch bewiesen werden muß. Wir finden auch Beispiele, wo man klar ersieht, daß das Patronatsrecht als ein geistliches Recht gar nicht in den Kaufpreis einbezogen wurde, wie z. B. das oben erwähnte Beispiel betreffend Baar.

Sodann wird insbesonders das hauptsächlichste Recht des Patronates, das Präsentationsrecht, seiner Bedeutung nach in Frage gestellt und behauptet, daß im Gegensatz zum gemeinen Kirchenrecht der Patron nicht blos die Präsentation sondern auch die Kollatur, und darunter wird die Einweisung in das geistliche Amt verstanden, ausgeübt habe. Wir glauben auch diese Behauptung für das Gebiet des Kantons Zug oben genügend widerlegt zu haben. Tatsache ist, daß mit der Gesetzgebung des Patronatsrechtes die Präsentation wohl als das hauptsächlichste Recht des Patrons erscheint, aber von einer Einweisung in das geistliche Amt ist dabei keine Rede. Dieselbe wird, sofern sie dem Patron zusteht, in den Urkunden auch besonders erwähnt, wie das einzig bei der Incorporatio plenissimo jure der Fall sein kann und bei der Pfarrkirche in Cham vorgekommen ist, wo dieses Recht einem exemten Stifte zustand. Daß die Präsentation im Sinne des kanonischen Rechtes zu verstehen ist, wird bewiesen durch die urkundlichen Verfügungen, daß der Kandidat des Kirchenamtes dem Bischof zu präsentieren sei, zu welch anderm Zwecke, als daß ihm vom Bischof die Institutio autorizabilis et corporalis ins Kirchenamt erteilt werde; wird ferner bewiesen durch die Präsentationsurkunden, in welchen die Investitur erbeten wird

3. Kapitel.

Das Gemeindepatronatsrecht.

1. Allgemeines.

Durch den Bundesbrief vom 27. Juni 1352 waren Stadt und Amt Zug als selbständiger Ort der Eidgenossenschaft aufgenommen worden. Mit der Erlangung der politischen Freiheit erwachte auch das Bestreben kirchliche Rechte zu erhalten. Zug in Stadt und Amt folgte da vielfach dem Beispiele der übrigen eidgenössischen Stände. Im Laufe des 15. Jahrhunderts und späterhin strebten die Urkantone nach dem Besitze der Patronatsrechte an ihren Kirchen, was ihnen auch gelang.[1]) Zu der gleichen Zeit nehmen wir dieses Bestreben auch wahr in der Stadt Zug und in den freien Gemeinden des äußern Amtes Aegeri (das heutige Oberägeri), Menzingen und Baar, während die Gemeinden der städtischen Vogteien Cham, Steinhausenund auch Walchwil erst später das Patronatsrecht erlangten.

Die Erwerbung der Patronatsrechte durch die Gemeinden stützt sich auf verschiedene Titel; es kommen vor: die Verleihung als Reichslehen bei Zug, der Kaufsvertrag bei Baar, Neuheim, Risch, Steinhausen und Cham, die Schenkung resp. Verzicht bei Oberägeri, die Neustiftung und eigene Dotation bei Menzingen und Unterägeri.

2. Der Uebergang des Patronatsrechtes an die Gemeinde.

a. Bei den alten Pfarreien.

Wie wir gesehen haben, hatten die Herzoge von Oestereich neben vielen weltlichen Rechten auch das Patronatsrecht an

[1]) Schweizer, das Gemeindepatronatsrecht S. 4, Blumer l. c. S. 366.

der Pfarrkirche in Zug inne. Im Jahre 1415 aber wurde Herzog Friedrich IV. wegen seiner Stellungnahme zu Papst Johann XXIII. auf dem Konzil von Konstanz geächtet. Den Eidgenossen wurde das Recht der freien Vergebung aller weltlichen und geistlichen Reichslehen, die das Haus Östreich bis jetzt auf ihrem Gebiete inne hatten, selbst an das Reiches statt zu leihen, zugestanden. So erlangte die Stadt Zug das Patronatsrecht ihrer Pfarrkirche, das ihnen durch Freiheitsbrief des Kaisers Sigismund vom 21. Dezember 1433 und durch Urkunde des Königs Maximilian vom 25. September 1488 noch ausdrücklich bestätiget wurde.[1])

In der Urkunde wird besonders hervorgehoben, daß Ammann, Rat und Gemeinde von Zug wohl darauf bedacht sein mögen, die Kirche nur einem frommen und ehrbaren

[1]) Wir Sigmund von Gottes gnaden Römischen Keiser zu allen Ziten merer des Richs undt zu Hungern, zu Behem, Dalmacien, Croacien undt König, bekennen undt tun kunt ofenbar mit disem Brief allen den, die ihn gesehen oder hören leßen, das wir gůtlich angesehen haben, solich getreue undt aneme Dienste, die unsern Vorfarn undt Uns, unsere undt des Richs lieben getreue der Aman, Rate undt gemein zu Zug getan haben, tåglich tun, undt fürbas tun sollen undt mogen in kunftigen Ziten undt haben ihnen darum dise sunder gnad getan, gegunnet undt erlaubet, tun und gunnen in kraft dis briefs undt Romischer Keiserlicher macht vollkomenheit, daß derselbe Aman undt Rate zu Zug, die yetzt seyn, undt zu ziten sein werden, die Pfarrkirchen zu ßand Michely vor der Statt- Mur zu Zug gelegen, die vorziten von Herzog Fridrichen von Österreich von dem sy zu Růhrte, an Uns undt das Reich verfallen undt gekommen ist, undt Uns gen alß einem Römischen Keyser gebůret von Recht zu verlihen an Unserm undt Unserm nachkommen stat Rômischen Keyser undt Kunigen, wanne die ledig sein oder werden zu ewigen Ziten geben undt verlihen mögen fromen erbergen Priesteren, die dann derselben Pfarrkirchen nach ihrer gelegenheit nützlich sein, undt die wol mit nothürftigen Sachen darzugehôrend verwesen mogen, undt wenn die also verlihen, das soll Kraft undt macht haben, als ob wir oder unser nachkommen das selber getan haben, doch unschedlich anderen geistlichen undt wernlichen Lüten an ihr Lehenschaft undt Rechten, ob die yemands mit Recht gebüret. Urkunde im Stadtarchiv Zug.

Priester zu verleihen, was offenbar nur den Sinn haben kann, daß das Präsentationsrecht nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes über die Person des erwählten Geistlichen ausgeübt werden darf.

Die zweite Pfarrei, welche sich den Besitz des Patronatsrechtes zu verschaffen wußte, ist Neuheim. Die Gemeinde am Zugerberg (das heutige Menzingen und Neuheim, welche bis 1810 die Gemeinde „am Berge" ausmachten) benützte den Anlaß eines Zehntenstreites mit dem Kloster Kappel, um sich von den meisten Zehntrechten des Klosters und mit ihnen auch den Kirchensatz in Neuheim loszukaufen. Die Urkunde dieses Loskaufes datiert vom 21. Januar 1512.[1])

Als die Kunde nach Baar kam, daß Abt und Konvent von Kappel den 9. März 1525 die Bilder aus der Klosterkirche weggeschafft, den Chorgesang eingestellt und den 4. September desselben Jahres die letzte Messe gehalten hatten, eilte der fromme und begüterte, für das Wohl seiner Vatergemeinde besorgte Hartmann Utiger von Baar nach Kappel, um mit dem Abt und Konvent über die Abtretung des Patronatsrechts zu unterhandeln.[2]) Zwischen ihm als Vertreter der Gemeinde und dem Kloster kam den 15. Mai 1526 ein Kaufvertrag zu Stande, demgemäß das Patronatsrecht an der Kirche zu Baar vom Kloster, welches dieses Recht beinahe drei Jahrhunderte inne gehabt hat, um die Summe von 3300 Gulden an die Gemeinde Baar abgetreten wird. Aber neben dem Patronatsrecht werden verschiedene andere Rechte, besonders Zehntrechte von einigen Höfen, in Naturalien oder Geldwerten zu entrichten, an die Gemeinde veräußert. In der Urkunde erscheinen vier Widemhöfe mit der namentlichen Angabe der Lehensleute, welche

---

[1]) Das wir herrn Apt och prior vnd convent des gotzhus Cappell daran bracht, das si der gemeind am Zugerberg den kilchensatz zu Nüheim mit sampt dem zechenden daselbs och allen anndern rennten zinsen, gülten vnd gütern, so si am Zugerberg gehept, zu koufen geben habent nach lut und sag das kouffbriefs daruber vffgericht. Urkunde Nr. 22 im Gemeindearchiv Menzingen.

[2]) Cf. G. F. Bd. XXIV, S. 196.

diese Höfe zur Zeit des Kaufes inne hatten. Sie bildeten das ursprüngliche Kirchenland, besser gesagt das Pfründeland, die Hufe Landes, die jedem Geistlichen, der an einer Kirche angestellt war, ohne jede Beeinträchtigung oder Schmälerung der Erträgnisse zur Nutzung überwiesen werden mußte. Die Zeit der Inkorporation hat die Nutzung dem an der Kirche bestellten Geistlichen entzogen und sie dem Kloster überwiesen, während die portio congrua für die Seelsorgspriester schmal genug bestellt war, so daß zwischen Kloster und Leutpriester die Bestellung derselben selbst vor weltlichen Gerichten ausgetragen wurde.[1]) Von diesen ursprünglichen Landbesitzungen der Pfarrpfründe sind derselben nur noch kleine Teile erhalten, währenddem historische Ueberlieferungen und Landbenennungen von den ehemaligen reichen Besitzungen erzählen.[2])

In Aegeri, welches im 17. Jahrh. mit seinen Filialen Wilägeri und Hauptsee nur eine Pfarrei bildete, verblieb das

[1]) Regesten von Kappel Nr. 286 und Urkunde vom 11. Oktober 1407 im Pfarrarchiv Baar.

[2]) Wir Wolfgang Appt vnd der Convent gemeinlich deß Gotzhuß Cappel in Zürcher gebiet bekennent offentlich vnd thun kund Allermänniglichen mit disem Brieffe für Uns vnd Unser nachkommen vnd Gottshuß, daß Wir mit Wohlbedachtem sinn vnd mut fryes guts Willens . . . . verkauft vnd zu kauffen geben haben, nemlich Unser vnd Unser Gotzhuß kilchensatz mit samt den Zehenden zu Barr, Bliggenstorff, Inwill, Büssikon, Notikon, Deinikon, tann vnd flü, vnd besonders auch der zu Inwill ein Malter fünff Viertel ein Vierlig haber, sechs Zechen schilling vnd drei heller für den heu Zehenden. Item die gütter so der lütpriester zu handlehen von Unserem Gotzhuß vm sechs Mütt kernen järlich Zinß ingehebt hat, Item ouch darzu drißig vnd fünff Mütt vnd zwey vierlig kernen, 1 ß 6 haller, 216 eyer, 100 ß Zinß vff den vier Widem Höffen, in welche Widem Höff der Heü Zehenden zu Baar gehört, wie von Alter har kommen ist, dise Widem Höff jetzt inhaltend Heini Ölegger, Jakob Halter, Heini Bossart vnd Lefinus Tosenbach vnd ouch darzu alle Unser vnd Unsers Gotzhußes Ansprachen, Herligkeiten, nutzungen, recht, gerechtigkeiten vnd Zugehörden. . . . . Und ist daruff obgemelter kouf beschechen vm drütussent vnd drühundert gulden, in sechß zechen guter vnd gerechter Eydgenossen batzen für ein guldin Zelt, deren Wir dan von benanten käufferen also bahr an vnser gut benügen vssgericht vnd bezalt sind.

Patronat mit unverkürzten Rechten dem Kloster Einsiedeln bis zum Jahre 1602. Bei der Neubesetzung der Pfarrpfrund in diesem Jahre erlaubte sich die Gemeinde eine eigene Wahl ihres Pfarrer's.[1]) Der von der Gemeinde Erwählte erbat sich die Bestätigung vom Abte zu Einsiedeln, die ihm auch zu Teil wurde: „Wir Augustin von Gottes Gnaden Abte des würdigen Gottshaus zu den Einsidlen das ohne alles Mittel dem heilligen Stuoll Rom zuogehörig St. Benedikten Ordens und in Constantzer Bistumb gelegen, Bekennend offentlich und thuond Kundt meingklichen mit disem Brief, daß Wir den würdigen und Ehrsamen Herren Ullrichen Hüsser von Willisouw pürtig uf sein unterthänig und hochflissig Bitten, Unser und erst gesagts Unsers Gottshaus eigne Pfarrpfrund Aegery im Zuger bieth gelegen um Gottes singens, lessens, bättens, Predigen und Meßhören willen gnädigklichen gelihen und verlihen haben . . .“[2]) Diese Art und Weise der Besetzung wiederholte sich bis zum Jahre 1668. In diesem Jahre machte Abt Plazidus seines Klosters frühern Rechte geltend, allein die Gemeinde protestierte dagegen und berief sich darauf, daß es die letzten neun Pfarrer bereits frei in offener Gemeinde erwählt habe. Es kam zu einem Vergleich, in welchem sich das Kloster verstehen ließ, die Gemeinde Oberägeri bei der Erwählung des Pfarrers zu belassen, da sie schon seit „etwelchen Jahren her auf vorgefallene Erledigung der Pfarrpfrund daselbst gewohnt gewesen, Ihre Pfarrherren und Seelsorger an ofner Gemeind mit der mehreren Hand anzunemmen und hernach dieselbige Unseren an der Prälatur lieben Vorfahreren vorzuostellen und um die Confirmation zuo bitten“ und ferner noch aus folgenden rechtlichen Gründen: „in Ansehung, daß das Einkommen diser Pfrund etwan sehr gering gewesen, anjetzo aber durch sie die Thalleuth und Ihre liebe VorEltern umb ein namhafftes verbesseret, desgleichen der Chor und das Pfarrhaus aus der selben eignen Mitlen bis anhero gebauwen

---

[1]) Cf. G. F. Bd. XL, S. 16.

[2]) Revers Nr. C im Pfarrarchiv Oberägeri.

und erhalten worden." Das Recht der Gemeinde und des Klosters wurde in folgender Weise festgestellt: „daß mehr gesagte Gemeind Egery jederweilen und so oft es zuo schulden komt, wol mögen einen tauglichen, gelehrten und auferbauwlichen Priester in offner Gemeind mit der mehreren Stimm zuo diser Pfarrpfrund annemen, von Uns und Unseren Nachkommen ohngesaumbt und ohngehindert, doch daß die selbe solchen ohne Verweilung Uns und Unseren Nachkommen stellen, die Confirmation begehren und anders, so sie bis anhero gewohnt gewesen thuon und leisten sollen."[1]) Aus diesem ersehen wir, daß es sich gegebenen Falles nicht um Abtretung des Patronatsrechtes, sondern blos eines Nominationsrechtes an die Gemeinde handelte. Die Gemeinde konnte wohl ihren Pfarrer ernennen, aber der Ernannte mußte vom Abte bestätiget werden und letzterer mußte ihn ferner dem Bischof präsentieren.

Vom Patronatsrechte der Pfarrkirche in Risch handeln wir hier nur, um eine formelle Vollständigkeit zu erlangen. Denn in Risch ist das Patronatsrecht der Pfarrkirche gar nie an die Gemeinde abgetreten worden. Im Jahre 1798 zeigte sich Karl von Hertenstein, im Hinblick auf die traurige Lage geneigt, das Patronatsrecht zu verkaufen. Es kam dann am 23. Mai desselben Jahres ein „Kaufkontrakt um die Collaturrechte der Pfründen zu Risch und übrige Zubehörde" zustande zwischen Karl von Hertenstein einerseits und Untervogt Karl Sidler, Kirchmeier Fridolin Mayer und Joseph Gügler im Namen und zu Handen der im Kanton Zug wohnhaften Kirchgenossen der Pfarrei Risch anderseits. Es heißt darin: „Es übergibt nämlich gedachter Bürger Hertenstein erwähnten Pfarrgenossen alle zu Risch innegehabten Kollatur-Rechte, samt den dazu gehörigen Häusern, Scheunen und allen andern Zubehör nebst den dabei befindlichen Gütern und Waldungen und zwar mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Beschwerden, wie er und seine Vorfahren innegehabt, besessen und solche genutzt haben,

[1]) Revers a im Pfarrarchiv Oberägeri und Pfarrer Billeter's Chronik (eines Zeitgenossen) S. 92 ff.

Alles nach Inhalt der hierum errichteten Schriften, Dokumenten und Urbarien, so den Käufern gehörig werden ausgeliefert werden." [1]) Als Kaufsumme war 14300 Gulden verabredet. Allein diese Kollaturgenossenschaft war und ist jetzt noch nicht identisch mit der Pfarrgemeinde Risch, indem die Pfarrgemeinde und jetzige Kirchgemeinde auch Teile umfaßt, die politisch zum Kanton Luzern gehören. Der Dualismus, welcher durch die Abtretung dieses Patronatsrechtes an eine bloße Interessengemeinschaft in der Form einer Gesellschaft geschaffen wurde, und ferner der Umstand, daß die Kollaturgenossen in der Kirchgemeinde die Mehrheit bildeten, waren in der Folgezeit häufig eine Quelle von Zwistigkeiten und Prozessen, und hätten die Oberbehörden dazu veranlassen sollen, in der Weise einzuschreiten, daß das Patronatsrecht zu Handen der Gemeinde abgelöst worden wäre, was bis jetzt leider noch nicht erfolgt ist.

In Cham blieb die Stadt Zug Inhaberin des Patronatsrechtes bis zum Jahre 1872 und dieses Recht wurde von der Stadtgemeinde stets unbestritten ausgeübt. Am 10. April 1870 machte der Stadtratspräsident der versammelten Bürgergemeinde die Anzeige, daß das Patronatsrecht über die Pfarrpfründe in Cham und die Kaplaneipfründe zu St. Andreas im Städtli (bei Cham) unter Ratifikationsvorbehalt der Gemeinde an drei Kirchgenossen von Cham, welche eine Schenkung von 14,000 Fr. für bestimmte städtische Fonds gemacht und diese Summe in Wertschriften deponiert haben, schenkungsweise abgetreten werden soll. Die Bürgergemeinde genehmigte diese Schenkung, worauf der Stadtpräsident die Namen der drei Schenker und Wiederbeschenkten offenbarte. Gegen diese Uebertragung wurde unter 19. April 1870 vom Kirchenrat Cham-Hünenberg Namens der dortigen Kirchgemeinde in einem Schreiben an den Stadtrat von Zug zu Handen der Bürgergemeinde Zug Protest eingelegt. Das bischöfliche Ordinariat der Diözese Basel schloß sich durch das bischöfliche Kommissariat des

[1]) Cf. Lampert, Rechtsgutachten I.

Kantons Zug dem Proteste in einem Schreiben vom 22. April 1870 an.[1]) Nach langen Verhandlungen[2]) wurde das Patronatsrecht an die Kirchgemeinde Cham-Hünenberg übertragen. Ein bezüglicher Vertrag wurde den 13. Oktober 1872 abgeschlossen und vom Bischofe gutgeheißen.[3])

b. Bei den neuen Pfarreien.

Im Laufe der Jahrhunderte trennten sich von den alten Pfarreien einige neue ab. Bei diesen Tochterkirchen geschah die Lostrennung nicht in der Weise, daß aus der Vermögensmasse der Mutterkirche ein Teil ausgeschieden wurde, sondern bei diesen neuen Pfarreien waren meistens die Lasten der

---

[1]) Cf. hierüber Dr. Attenhofer: Rechtsgutachten für die löbliche Kirchgemeinde Cham-Hünenberg in einem Kollaturstreite derselben gegen die Stadtgemeinde Zug S 2 ff.

[2]) Den Bericht über diese Verhandlungen siehe im Gemeindeprotokoll der Stadt Zug. Jahrgang 1872, Aktenstück 1.

[3]) Von der Ortsbürgergemeinde Zug wird das Kollatur- und Verwaltungsrecht (Jus patronatus personale et reale et saeculare) der Pfarrpfründe Cham und der Kaplaneipfründe St. Andreas in dort mit den dazu gehörenden Vermögensteilen, Grundstücken und Gebäuden an die löbliche Kirchgemeinde Cham-Hünenberg übertragen und abgetreten. Diese Übertragung schließt in sich Nutzen und Beschwerden, Rechte und Gerechtigkeiten, Steg und Weg, Hag und March, wie solche bisher von der Ortsbürgergemeinde besessen, verwaltet und benutzt worden sind.

Die Kirchgemeinde Cham-Hünenberg hinwieder verpflichtet sich gegen die Ortsbürgergemeinde Zug resp. zu Gunsten der nachbezeichneten öffentlichen Anstalten derselben zu folgender Gegenleistung, nämlich:

a. der neuen Waisenanstalt	Fr. 3000.—
b. für kirchliche Zwecke	„ 3000.—
c. dem Bürgerspital	„ 1000.—
d. dem Schulfond	„ 1000.—
Zusammen	Fr. 8000.—

mit Worten achttausend Franken, welcher Betrag mit Martini 1872 entweder baarschaftlich oder in dem Stadtrate genehmen Wertpapieren ausgehändigt werden soll. Cf. Protokoll der Bürgergemeinde Zug vom 13. Oktober 1872.

Neugründung auf den Schultern der Pfarrgenossen. Die Pfarrgenossen schenkten Grund und Boden, erbauten auf demselben die Kirche, bestellten das zum Unterhalte der Kirche, des Gottesdienstes und des Pfarrer's notwendige Vermögen aus ihren Abgaben und freien Widmungen. Und geschah die Dotierung der Kirche mit einem hinlänglichen Vermögen auch nicht in der Weise, daß gleich anfangs ein entsprechender Kapitalstock angelegt werden konnte, so verpflichteten sich die Pfarrgenossen zu den hierfür notwendigen jährlichen Abgaben.

Die älteste dieser Tochterkirchen ist Menzingen. Auf Verwenden von Ammann und Rat von Zug gestattete Papst Sixtus IV. den Bewohnern von Menzingen die Errichtung einer selbständigen Pfarrei durch Bulle vom 12. Juli 1479. In derselben wird den Bewohnern von Menzingen als den Begründern, Erbauern und Donatoren der neuen Pfarrkirche ausdrücklich das Patronatsrecht erteilt, wobei in beachtenswerter Weise das Präsentationsrecht nach dem Begriffe des kanonischen Rechtes besonders hervorgehoben wird.[1])

Die Kirche in Steinhausen erscheint urkundlich sehr früh als eine Besitzung des Klosters St. Blasien.[2]) Sie war bis 1611 Filiale von Baar und seit 1403 wurde in Steinhausen durch einen Pfarrhelfer von Baar regelmäßiger Sonntags-Gottesdienst gehalten.[3]) Das Patronatsrecht über die Kirche in Stein-

[1]) Habitantibus in Villa Menczingen et prope illam parrochianis predictis in dicta Villa Menczingen in aliquo illius decenti loco Unam parrochialem ecclesiam cum fontibus baptismalibus cimiterio et aliis parrochialibus insigniis sub invocatione de qua eis videbitur erigendi et dotandi et Plebano ecclesie Villa Menczingen per se vel alium ydoneum sacerdotem in erigenda ecclesia fontes benedicendi et in illis infantes . . . . . baptizandi, ... auctore apostolica tenore presentium licentiam concedimus et etiam facultatem ac ius patronatus et presentandi personam ydoneam ad dictam erigendam ecclesiam pro prima vice et deinde, quotiens illa vacare contingerit, habitantibus in Villa Menczingen et prope illam parrochianis huiusmodi perpertuo reservamus et etiam concedimus . . . . Urkunde im G. F. Bd. XXIV, S. 204 ff.

[2]) In einer Urkunde vom 26. April 1173 bei Neugart, Cod. dipl. Alem. t. II. p. 104.

[3]) Urkunde Nr. 16 im Pfarrarchiv Baar.

hausen übte die Stadt Zug aus. Sie vindizierte sich dieses Recht aus dem Ankauf der Besitzungen des Klosters St. Blasien oder der Zehnten des Klosters Kappel; doch mit welchem Rechtstitel ist nicht ersichtlich.[1]) Die Stadt Zug übte das Patronatsrecht auch aus, nachdem Steinhausen durch Urkunde des Bischofes von Konstanz vom 25. Juni 1611 zur Pfarrei erhoben wurde.[2]) In dieser Errichtungsurkunde wird des Patronatsrechtes gar keine Erwähnung getan, obwohl die Bewohner von Steinhausen verpflichtet werden „parocho pro tempore illic existenti congrua sustentatio et jura parochialia reddantur." Nach dem Tode des Pfarrer's Jakob Josef Stocker im Jahre 1805 machte bei der Wiederbesetzung der Pfarrei die Gemeinde Steinhausen die Mitstiftung der Pfarrkirche und der Pfarrpfründe und darauf gestützt die Berechtigung zur Mitausübung des Patronatsrechtes geltend. Die Stadt Zug wollte von einem Compatronate der Gemeinde nichts wissen und beharrte auf ihren Traditionen. Es entstanden lange Verhandlungen zwischen den beiden Interessenten,[3]) in welchen die Gemeinde Steinhausen nach der Ablösung der Rechte an ihrer Pfarrkirche trachtete. Es kam zu einem Kaufe des Patronatsrechtes samt den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Gütern, Zinsen, Weinzehnten, Einkünften und Zubehörden durch die Gemeinde Steinhausen um den Preis von 4000 Gulden.[4]) Die Kaufsurkunde ist datiert vom 6. Oktober 1805.

[1]) Die beiden Urkunden vom 9. Februar 1470 und 7. Juli 1485 sind im Stadtarchiv Zug, der Verfasser nahm von ihnen Kenntnis, ohne jedoch etwas von einer Übertragung des Patronatsrechtes an die Stadt Zug zu finden.

[2]) Urkunde im G. F. Bd. XXIV, S. 214.

[3]) Cf. dieselben in den Protokollen des Rates Zug vom Jahre 1805.

[4]) Wir der Präsident und die Räthe und die Gemeindsburger der Stadt Zug tretten hiermit der Loblichen Gemeind Steinhausen das besizende Collaturrecht der Pfarrpfrund Steinhausen, sammt allen dazu gehörenden Gebäuen, Garten, Gütern, Zinsen und dortigen Weinzehnten [mit Ausschluß des Schloßbergs] und all-übrigen Einkünften und Zugehörungen, gänzlichen mit allem Nutzen und Beschwerden ab; jedoch mit dem Beding, daß alle vorbenanten Gebäu, Güter, Renten und Einkünften immer zu dem nemlichen Zweck sollen verwendt werden.

Als Gründer und hauptsächlicher Stifter der Pfarrei Unter- (oder Wil-) Aegeri kann deren erster Pfarrer Dr. Bernhard Fliegauf angesehen werden. Er führte beim bischöflichen Ordinariat von Konstanz die Trennung von Unterägeri von der Mutterkirche in Oberägeri als guter Kenner des kanonischen Rechtes durch. Dazu war er der freigebigste Donator der neuen Pfarrei, an die Pfarrpfründe spendete er die Summe von 5000 Florin, indem er sich dabei das Recht reservierte den ersten Pfarrer dem Ordinarius zu präsentieren mit der Möglichkeit, daß er sich selbst präsentiere. [Primum parochum ut fundator (sc. beneficii) Ordinario praesentare, vel egomet esse possim].[1]) Tatsächlich war Fliegauf erster Pfarrer von Unterägeri und es läßt sich kaum ermitteln, ob seine Wahl durch eigene Präsentation oder durch die Gemeinde Unterägeri erfolgt ist. Durch sein Testament vom 8. September 1734 stellt er seine Rechte auf die Wahl und Präsentation der Pfarrpfründe von Unterägeri der Gemeinde anheim, welche in letzten fünf Vakaturen der Pfründe von ihrem Rechte Gebrauch gemacht hat.[2])

Den Bewohnern von Walchwil wurde schon den 21. April 1497 durch Ammann und Rat der Stadt Zug, unter dessen

---

Die acht Mütt Kernen, welche die Stadt Zug jährlich aus Ihrem trocknen Zehnten von Steinhausen hierzu giebt, sollen der Pfarrpfrund immerhin zukommen, so lang der Zehnten fließt und im Fall selber loskauft wird, sollen demzumahl diese aeht Mütt Kernen der Loblichen Gemeind Steinhausen zu Handen der Pfrund nach dem Zehnten loskaufspreiß bezahlt werden . . . . Gegen diese Abtretung des obgeschriebenen Pfarr-Collaturrechts soll die Lobliche Gemeind Steinhausen uns viertausend Gulden bar geld, guter, gerechter und vollkomner Zugerwährung bezahlen, Neu Zins tragend zu fünf vom Hundert angehend mit Martini achtzehn Hundert und fünfe . : . ."

[1]) Cf. Letter, Beiträge zur Geschichte des Aegeritales 1. Bd. S. 59 ff., sowie auch Stadlin Topographie 3. Bd., S. 34 ff.

[2]) Die urkundlichen Materialien über Gründung der Pfarrei Unterägeri und deren Rechtsverhältnisse konnte der Verfasser nicht einsehen und war demnach gezwungen, seine Darstellung auf die mangelhafte Literatur und einige Mitteilungen von hochw. Kommissar und Pfarrer Staub zu stützen.

Hoheit Walchwil stand, vergönnt: „die Sakramente in irer Kilche durch iren Kaplan, so von Ammann und Ratte (in Zug) darzuo verordnet und geben wirt", austeilen zu lassen und einen Friedhof anlegen zu dürfen. Für diese Erlaubnis mußten jedoch die Bewohner von Walchwil versprechen, Ammann und Rat der Stadt bei ihrem Recht auf Besetzung der Pfründe verbleiben zu lassen. Die Abmachung wurde den 25. April 1497 vom Bischof von Konstanz bestätiget. Ammann und Rat von Zug waren also Inhaber des Patronatsrechtes in Walchwil, wenigstens des Nominationsrechtes auf die dortige Kaplaneipfründe. Allein jedenfalls schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts fühlte sich Walchwil als eigene Pfarrei, benannte seinen Kaplan mit dem Titel „Pfarrherr" und versuchte es, das Nominationsrecht dieses „Pfarrherrn" zu erlangen. Laut Protokoll des Rates in Zug vom 26. Januar 1737 gelangte die Gemeinde Walchwil an Ammann und Rat von Zug mit dem Gesuch eine Wahlgemeinde ihres Pfarrers abzuhalten. Aus dem Gesuch geht auch hervor, daß die Gemeinde Walchwil ihre Pfarrherren schon früher in Anwesenheit des Stabführer's (Ammann's der Stadt) frei gewählt hat.[1]) Ein verbrieftes Recht vermochte jedoch die Gemeinde nicht zu erweisen. Die Ausübung des Nominationsrechtes gestaltete sich wenigstens seit 1737 in folgender Weise: die Gemeinde wählte in ihrer Versammlung unter Anwesenheit des Stabführers der Stadt jedoch frei ihren Pfarrer, welcher dem Rate in Zug vorgestellt und von ihm bestätiget wurde.[2]) Diese Art der Pfarreibesetzung wurde bis 1804 immer geübt. In diesem Jahre kaufte Walchwil den

[1]) Die betreffende Stelle des Protokoll's lautet: „Auf Absterben R. D. Oswaldi brandenberg Pfahrherr Zu Walchwyll haben sich einige Ausschuß von der Gemeind vor M. G. H. gestelt und M. G. H. um eine Wahlgemeind eines neuen Pfahrherren angehalten. Indeßen weile von alten Walchwylern verdeutet worden, daß bey gleicher wahl H. Staabführer allzeit beywohne, als ist erkänt, daß die gemeind annoch 8 tag solle eingestellt seyn, indessen solle sie schrift und brief aufsuchen, woher sie das Collaturrecht habe."

[2]) Vergl. hierüber auch das Protokoll des Rates Zug vom 13. Juni 1767.

Weinzehnten, welchen es an die Pfarrpfrund der Stadt entrichten mußte, und damit auch alle kirchenrechtliche Abhängigkeit los. Die betreffende Stelle im Kaufkontrakt lautet: „Mit Abzahlung vorbemelter Kaufsumme und Zinsen entlediget sich die lobl. Gemeind Walchwyl der Zehnten Pflicht Ihres Gemeind Bezirks an die Stadt Pfarrpfrund Zug und wird andurch Ihrer Pfarrrechten, in was selbe von der Stadt Zug abhange, hiermit bestens versichert.“ [1])

3. Das Subjekt des Gemeindepatronates.

Wir können nicht über die Frage hinweggehen: Wer war Rechtssubjekt des Gemeindepatronates, oder wer übte in dieser Periode Rechte und Pflichten des Patronates aus? So einfach die Antwort auf diese Frage scheinen mag, so ist sie doch in Bezug auf die historischen-politischen Verhältnisse des Kantons Zug nicht gerade selbstverständlich. Als Rechtssubjekt des Patronatsrechtes muß die Gemeinde als Trägerin aller lokalen öffentlichen Interessen bezeichnet werden. Die Gemeinde erscheint so auch als Trägerin der lokalen konfessionellen Interessen. In der Gemeinde gab es noch keine Ausscheidung zwischen Bürger und Parochianen, Aktivität in der Gemeinde besaßen nur die (heimatberechtigten) Bürger und nur der Bürger hatte Stimmrecht bei Ausübung der kirchlichen Rechte. Bei Ausübung des Patronatsrechtes z. B. zur Pfarrwahl wurde die Gemeinde wie zur Ausübung der politischen Rechte versammelt. So war es besonders in jenen Gemeinden, welche seit ältester Zeit ihre politische ja geradezu autonome Selbständigkeit besaßen, so die Stadtgemeinde Zug und die Gemeinden des äußern Amtes Baar, Aegeri und Menzingen.[2]) Die politische

[1]) Dieser Vertrag findet sich im Ratsprotokoll von Zug vom 2. Oktober 1804.

[2]) Cf. Mayer, die Patronatsverhältnisse in der Schweiz im Archiv für katholisches Kirchenrecht 84. Bd., S. 485. Ueber die Organisation dieser Gemeinden: Blumer, Rechtsgeschichte 2. Bd., 1. Abt., S. 329 f., Blocher in Zeitschrift für schweiz. Recht N. F. Bd. 25, S. 112 ff.,

Gemeinde oder auch Bürgergemeinde war an diesen Orten Inhaberin, Rechtssubjekt des Patronates.

Allein bezüglich der letztern Gemeinde Menzingen, wozu auch Neuheim gehörte, — beide werden in den Urkunden die Gemeinde „am Berge" und ihre Bewohner „die Bergleute" genannt[1]) — ist zu unterscheiden. In dieser politischen Gemeinde gab es seit 1479 zwei Pfarreien Menzingen und Neuheim. Die Pfarrei Menzingen hatte das Patronatsrecht seit ihrer Errichtung, Neuheim erwarb es durch Zehntenloskauf im Jahre 1512. In der Ausübung dieser kirchlichen Rechte war die Gemeinde „am Berge" nach Pfarreien getrennt. Die stimmberechtigten „Bergleute", welche zur Pfarrei Menzingen gehörten, übten in Menzingen ihre Rechte und hatten dort ihre Pflichten zu tragen, während die Pfarrgenossen von Neuheim Rechte und Pflichten in Neuheim hatten.[2])

Im Aegeritale übten die Kirchgenossen beider Pfarreien auch nach der Trennung der Pfarreien das Patronatsrecht an der Mutterkirche in Oberägeri gemeinsam, trotzdem diejenigen von Unter-

---

Stadlin Bd. 3, S. 112 und 356, Renaud, Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zug S. 31.

[1]) So z. B. in Urkunde vom 24. Juli 1517 im Gemeindearchiv Menzingen Nr. 24: „Wir die nachbenempten gmein berglüt beder kilchsperg, Nüchen vnd Mentzingen, jung vnd alt vnd alle so zuo vnser gmeint am berg ghörent."

[2]) Im Jahre 1675 war über die Ausübung des Patronatsrechtes in Neuheim ein Streit zwischen den Kirchgenossen der beiden Pfarreien ausgebrochen. Die Kirchgenossen in Menzingen verlangten die Teilnahme an den Rechten in Neuheim. Ein bestelltes Gericht aus Geistlichen und Laien entschied den Streit den 28. Oktober 1675 durch „Spruch-Brief wegen der Collatur vndt Kirchensatzes zue Neuwheims:" „dan solle die Collatur zue Neuwheims sambt allem waß selbiger anhennig alß Pfahr vndt Caploney, Schul vndt Sigeristdienst vndt Anders der gleichen in ansehung ein hundert vndt mehrjährige Poßesion dargebracht vndt bescheindt werden den Kilchgenoßen zue mehrgedachten Neuwheims eintzig vndt allein auch ohne einigen fehrneren Jentrag einreden vndt zue thuen der Kirchgenoßen zue Mentzingen zue Ewigen zeiten ohne mänclichen widersprechen zue ständig, gehörig vndt eigen sein vnd verpliben. Urkunde Nr. 26 im Gemeindearchiv Menzingen.

ägeri zum Unterhalt der Kirche „mit bey- und handsteuer“ nichts tun wollten. Eine Ausscheidung der Rechte und Pflichten zwischen den Pfarrgenossen beider Pfarreien fand erst 1763 statt.

In den Gemeinden des städtischen Vogteilandes, Walchwil und Steinhausen, welche von einem Obervogte aus der städtischen Bürgerschaft und von einem Untervogte oder Weibel verwaltet wurden, also der politischen Selbständigkeit ermangelten,[1]) wurde das Patronatsrecht nach seiner Abtretung doch frei von der Gemeinde ausgeübt. Alle stimmfähigen Bürger nahmen an diesen Rechten Anteil.

4. Die Besetzung der Benefizien.

Zur Zeit des Gemeindepatronates hatte das Pfründewesen im Kanton Zug schon eine große Ausdehnung erreicht. Neben den Pfarrpfründen waren zahlreiche Benefizien von Hülfsgeistlichen entstanden. Das Patronatsrecht über diese Benefizien lag vielfach in den Händen der Gemeinden. In den folgenden Ausführungen wird die Besetzung der Pfarr- und Kaplaneibenefizien, die im Patronate der Gemeinde standen, gemeinsam besprochen werden.

Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden die Benefizien nach den Normen des kanonischen Rechtes besetzt; es findet auch nicht die geringste Abweichung von der kanonischen Besetzung statt. Der von der Gemeinde, als der Inhaberin des Patronates, erwählte Geistliche wird dem Bischof präsentiert und von demselben auf das Benefizium investiert oder admittiert. Dieses Recht erweist sich vor allem aus den Stiftungsurkunden. Wir haben die Errichtungsbulle der Pfarrei Menzingen schon kennen gelernt und dort gesehen, daß die Gemeinde das Recht haben soll: presentandi personam ydoneam ad dictam erigendam ecclesiam pro prima vice et deinde quotiens illa vacare contingerit . . . . Den 18. Oktober 1487 errichten und begaben die Kirchgenossen von Baar mit Bewilligung des Bischofs Otto

[1]) Cf. hierüber Staub, der Kanton Zug. Historische, geographische und statistische Notizen S. 11.

von Konstanz und des Abtes von Kappel eine Frühmeßpfründe an der Pfarrkirche. Dafür erhalten sie das Recht, den Geistlichen zu ernennen, welchen der Abt von Kappel dem Bischof präsentieren soll: „zum ersten das wir vnd vnser nachkomen, so bald diß von vns fürgenomen ewig frümess von vnsrem Gnädigen Hern von Costenz oder sinen gnaden zuo geistlichen sachen vicarien bestettiget wirt, macht, recht vnd vollgewalt haben söllen, yetz vnd hienach, so oft das zuo schulden kumpt, einen priester vff die genanten frümess zuo nemen zuo erwellen, denselben von vns erwelt vnd genempten priester abbt vnd Convent zuo Capel zesenden, dieselben abbt vnd Convent als dann sölchen genempten priester an alle fürwort vnd Intrag erwelt habn vnd einem Herren von Costenz (d. i. dem Bischof) oder sinem vicarien (Generalvikar) vm bestetigung presentieren vnd zuo schicken söllent....[1]) Solche und ähnliche Fassungen sind in den Stiftungsurkunden der Benefizien oft zu finden.

Aber man könnte einwenden, daß sich dieses Recht auf dem geschriebenen Urkundenpapier ganz schön gemacht habe, daß es aber nicht praktisches Recht war. Allein wir können auch die Praxis dieses Rechtes urkundlich beweisen. Im Stadtarchiv Zug finden sich viele Urkunden, welche Präsentationen und Investituren von Geistlichen enthalten. Wir geben hier Beispiele davon. Den 7. November 1480 wird Magister Johannes Eberhart, der berühmte Erbauer der St. Oswaldskirche, als erwählter Pfarrer von Zug dem Bischof von Konstanz präsentiert: Reverendo in Christo patri ac domino domino Ottoni dei et apostolicae sedis gratia Episcopo constantiensi eiusque in spiritualibus vicario generali Nos minister et Consules opidi zuge vestre dioecesis obedientiam condignam. Ad ecclesiam parrochialem Sancti Michaelis archangeli extra muros zuge adhuc vacantem per divinam dei ordinationem necnon obitum discreti ac honesti viri Cristiani brenner presbyteri vestre dioecesis eiusdem ecclesie novissimi rectoris, cuiusque ecclesie

[1]) Urkunde Nr. 22 im Pfarrarchiv Baar.

ad nos quociens vacat ex serenissimi romanorum imperatoris Sigismundi et expost tempore ipsius imperii indultu et commissione speciali jus presentandi plenarie noscitur pertinere, honorabilem virum dominum Johannem eberhardi de zuge arcium liberalium magistrum presbyterem vestre dioecesis . . . vestre paternitati duximus et rectorem dicte ecclesie tamquam ydoneum sufficientem scriptis presentamus et eidem vestre paternitati humiliter supplicamus ipsum Johannem eberhardi dicte ecclesie rectorem instituere et investire nec non curam animarum eiusdem sibi permittere dignemini ...[1])

Auch das Präsentationsschreiben seines zweiten Nachfolgers, des Pfarrers Andreas Winkler, vom Jahre 1513 ist uns noch erhalten. Wir haben ein kilchherypfrund Zug ob vnser Statt gelägen, die dann wir vor etwas Jaren glichen hatten dem wolglerten meister Hansen Schönbrunner vnserm bürger der sich nun der großen arbeit gereut vnd fürhin begert rüwig vnd der arbeit entladen vnd vnns also vnser kilchherypfrundt widerum zu vnsern Hand'n fryklichen mit siner Investitur vnd aller gewarsamy So er von üwer'n fürstlichen gnaden von vnns gehept übergeben Vnd über das So ist für vnns komen der erwirdig herr' Her' Andres Winkler zeiger dis prieffs, den wir nit anders erkennen den ein fromen erlichen priester, derselbig vns gebeten durch gottes willen vnd siner wirdigen mutter marie ouch vmb singens vnd lesens willen ouch durch der heiligen pattronen Im vnser kilchherypfrundi zu Sanktj Michel vor vnser Statt glägen zu lichen da hand wir angesehen sine trüwe dienst so er vnns vor hat erzeigt nit allein vnns besunder dem gemeinen mentschen vnd also zu vnserm kilchheren off genommen .... So bitten wir üwer fürstlich gnadt mitt erbieten alles gutten dem obgenantten Heren Her Andres winkler daroff zu bestätten vnd Convermieren ....[2])

Auf die Präsentation hin erteilte der Bischof die Investitur. Dieselbe enthält nicht nur eine Einweisung in das geistliche

[1]) Urkunde im Stadtarchiv Zug.

[2]) Uttinger, die Pfarrei Zug S. 112.

Amt, sondern auch in die Temporalien des Benefiziums. Solche Urkunden der bischöflichen Investitur finden sich im Stadtarchiv Zug ebenfalls zahlreich. Sie stimmen dem Inhalte nach überein, ja sogar oft dem Wortlaute nach. Wir begnügen uns deshalb mit der Wiedergabe jener Urkunde, durch welche Johannes Eberhart auf die Frühmeßpfründe in Zug investiert wird: Vicarius Reverendi in Christo patris et domini Heremani dei et apostolicae sedis gratia Episcopi constantiensis in spiritualibus generalis dilecto in Christo decano decanatus in bremgarten constantiensis dioecesis salutem in domino. Hunc virum magistrum Joannem Eberhardi presbyterem eiusdem dyoecesis ad primissae altare in Capella beate marie virginis intra muros, que tamquam filia subiacet ecclesie parrochiali opidi zuge dicte dioecesis propter liberam resignationem Berchtoldi Merz in manibus meis factam, per illustrissimos viros ministrum et consules opidi zuge supradicti, ad quos jus presentandi ad dictam primaream dinoscitur, presentatum .... fidelitatis et obedientiae solito Juramento investiendum duximus et ipsum auctoritate ordinaria in dei nomine quantum de iure possumus investimus. Tibi quoque decano praedicto mandamus, quod eundem magistrum Joannem in dicte are incumbentibus et pertinentibus fructibus eiusdem omnium et singulorum ducas et mittas possessionem corporalem ....[1])

Dieser Modus der Benefizienbesetzung, wie das kanonische Recht ihn vorschreibt, blieb bis ungefähr in die Mitte des 16. Jahrhundert's in voller Geltung. Durch den Einfluß der Reformation haben sich jedoch auch im Kanton Zug Abweichungen von dieser kanonischen Besetzung der Benefizien eingeschlichen wie in den andern Kantonen der Innerschweiz.[2]) Immerhin blieb da Zug in Stadt und Amt innerhalb bescheidenen Grenzen

---

[1]) Urkunde vom 26. April 1468 im Stadtarchiv Zug.

[2]) Cf. hierüber Mayer, das Konzil von Trient und die Gegenreformation 2. Bd. S. 91 ff. Henggeler, die Wiedereinführung des kanonischen Rechtes in Luzern S. 125 ff. Schweizer, das Gemeindepatronatsrecht S. 17 ff. Unseres Erachtens werden die Fragen über die Besetzung der Benefizien von Schweizer höchst einseitig behandelt.

stehen. Die Gemeinden, welche das Patronatsrecht besaßen, machten niemals ein selbständiges Entsetzungsrecht ihrer Geistlichen geltend. Sie anerkannten, daß dem Geistlichen das Benefizium auf Lebenszeit, in perpetuum, verliehen wird. Es kann auch kein einziger Fall nachgewiesen werden, daß eine Gemeinde einen Geistlichen von seinem Benefizien eigenmächtig verdrängt hat. In den Stiftsbriefen der Beneficien aus dieser Zeit wird ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Klage auf Entsetzung des Benefiziaten vor die geistliche Obrigkeit gehöre.[1])

Ein verwerflicher Abusus in der Besetzung der Benefizien bestand darin, daß eine Zeit lang wenigstens einzelne Geistliche sich um die bischöfliche Investitur oder Einweisung in das Benefizium sich nicht kümmerten oder wohl vielfach von der Notwendigkeit derselben nicht unterrichtet waren. So berichtete der Nuntius Bonhomini am 19. August 1579 anläßlich seiner Visitation in Zug an den hl. Karl Borromäus: der Pfarrer von Zug sei der beste Priester, welchen er in diesen Gegenden gefunden, derselbe habe jedoch seine Pfründe aus der Hand von Laien empfangen . . . .[2]) Dieser Abusus wurde durch

[1]) So im Stiftbrief der Kaplanei in Niederwil vom 10. Februar 1747, welcher vom Bischof bestätiget wurde: „Betreffend das Jus patronatus oder Kollaturrecht dieser Pfruondt wollen wir uns für uns und unsere Nachkommen, als einem Rath der Stadt Zug vorbehalten haben, also zwar daß wir auf Abgang oder übel Verhalten eines Capellanen jederzeit auf vorgetan Klag bey dessen geistlichen Obrigkeit und von derselben beschechenen Erkantnuß nach unserm Willen einen tugend-tauglichen Priester hierzu aus unser Bürgeren oder einem Kirchgenoß des Kirchganges Cham hierzu ernambsen und erwählen können . . . . Stiftbrief im Stadtarchiv Zug. Zu allgemein und kaum objektiv, sondern rein tendenziös sind die Behauptungen von Renaud in seinem „Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zug“ u. s. w., S. 28, der für seine Behauptungen keine quellenmäßige Beweise anführt.

[2]) Mayer l. c., S. 15 und Steffens-Reinhardt, die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini S. 462, Brief vom 22. August 1579: „Ho trovato, ch'il Curato di Zoch, qual è veramente il meglio prete, ch'io mi habbia ritrovato in queste parti, oltre l'haver ottenuto alla usanza del paese il beneficio simoniacamente, cioè da laici, senza alcuna authorità ecclesiastica.“

die Gesetzgebung des Konzils von Trient und durch die Gegenreformation beseitigt. Den Beweis hiefür erbringen wir durch eine Stelle aus den „schriftlichen Worten“ des Pfarrer's Jakob Nußbaumer[1]) in Oberägeri welche uns sagt, daß zu seiner Zeit die bischöfliche Admission oder Investitur wieder in praktischer Geltung gewesen ist: „Hab ich meine Admission empfangen vom Ordinario von Constantz vnd mich in allen pfärrlichen Verrichtungen verhalten, wie im Kapitel Zug der Brauch, sowohl in ehe hendeln alß anderen bischöflichen Satzungen, weil mir auch ein Zeit ein Conventual daselbst (Einsiedeln) gesagt, die Pfarrey Egeri nit incorporirt sige mensae Abbatis, wie etwa andere zu finden.[2])

Ein Abusus bestand auch im Wahlmodus. Es galt nämlich als Regel, daß von der Gemeinde kein Geistlicher gewählt wurde, der sich um das Benefizium nicht durch „Anhalten“ oder „Bitten“ beworben hatte. Meldete sich auf das Benefizium durch „Anhalten“ kein Geistlicher, so konnte die Gemeinde den Weg der Berufung einschlagen d. h. sie konnte auf Vorschlag hin den Benefiziaten erwählen. Aber im letztern Fall verpflichtete sie den Geistlichen an der kommenden gebotenen Gemeinde um die Pfrund zu „bitten.“[3]) Es kam jedoch auch vor, daß die Gemeinde im Falle der Berufung auf das „Anhalten“ oder „Bitten“ verzichtete, um den erwählten Geistlichen umso eher zur Annahme der Wahl zu bewegen.[4])

---

[1]) Pfarrer Nußbaumer war von 1627—1642 in Oberägeri.

[2]) Billeter's Chronik im Pfarrarchiv Oberägeri S. 96.

[3]) So hielt trotz energischem Widerstand von Seiten der geistlichen Behörden die Gemeinde Baar bei der Wahl des Pfarrers Franz Müller 1690—94 am Modus des „Anhaltens“ fest.

[4]) Diesen Wahlmodus und seine Ausnahme, daß das „Anhalten“ auch erlassen wurde, beleuchtet ein Protokollauszug der Gemeinde Zug vom 18. März 1696 sehr treffend: „Alß hat herr Maior Beat Jac. Zurlauben ah Mein herren gfatern Bruder Pfarrherr Zuo Cham gerahten, weil er um solche nit wollen anhalten vndt biten lasen, weil er sich nicht genugsam erachte vndt andere vorgebrachte Beschwerde, vndt ganz lieber gesähen häte, daß diser Pfarrey einem andern wäre Zuo verwaltung vbergeben, gleichwol auf gehabte Umbfrag disere pfarrey

Dagegen wissen die Protokolle nichts davon, daß die Geistlichen alljährlich um die Pfründe angehalten haben und das ist unseres Erachtens auch der Beweis dafür, daß sie dazu nie verpflichtet waren.

5. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Neben dem Präsentationsrecht war das bedeutenste Recht der Gemeinde die Verwaltung des Kirchenvermögens. An der Martinigemeinde wählten die Gemeindeversammlungen den Kirchmeier, auch Kirchenpfleger genannt, welcher der bestellte Verwalter der Gemeinde in den kirchlichen Gütern war.[1]) Gewöhnlich auch an der Martinigemeinde mußte er Rechnung über seine Verwaltung stellen. Die Aufgaben der Kirchmeier waren: die Güter der Kirchenfabrik und der Jahrzeitfonde zu verwalten und die Zinsen einzuziehen, notwendige Reparaturen an der Kirche oder den Pfrundhäusern zu besorgen, und das sog. Spend- oder Armengut nach Weisung des Rates auszuhändigen. Ueber Vornahme größerer Bauten entschied jedoch der Rat oder die Gemeinde.

In der Stadt Zug bestand eine vom Rate erwählte dreigliedrige Kommission für die kirchliche Vermögensverwaltung und für die Besorgung kirchlicher Bauten. Der Pfarrer war Mitglied derselben.

Zur Verwaltung der Pfründen, Einkassierung der Pfrundeinkünfte gab es an einigen Orten sogar für jedes Benefizium

---

verwaltung gedacht Meinem Bruder einhellig Conferiert worden. Darüber hr. Veter hauptm. vndt seckelmeister Colin, Herr Cantzler heinrich beyde des Raths, vndt von Bürgern hr. Pannerher Joh. Melchior Colin, hr. landsfendrich vndt oberist leutnant Carl Joseph brandenberg ernamset worden dem newen pfarrher gedachte Election zuo öffnen vndt darüber zuo gratulieren, so aber künftig disere pfarrpfrundt wiederum vacierendt würde, soll wiederum darumb angehalten vndt gebeten nit nur gerahten werden. Zuo mahlen dan auch daß fabric gelt zuo vor gemacht vndt geöfnet, vndt jetzigen erwälten Hr. pfarrher daß fabric gelt an seine Discretion gelasen werden.

[1]) Neben dem Kirchmeier gab es noch einen Verwalter der weltlichen Gemeindegüter, „Seckelmeister“ benannt.

einen besondern Pfrundvogt oder Pfleger, der jährlich an der Martinigemeinde gewählt wurde. Anderorts mußten bei Ermanglung solcher Pfrundvögte die Beneficiaten selbst Zehnten und Zinsen einziehen.

6. Die Baulast.

Wir haben im letzten Kapitel gesehen, daß im Kanton Zug in erster Linie die Kirchenfabrik zur Bestreitung der Baulast herbeigezogen wurde. Nur für einzelne Teile an Kirche oder Pfrundhaus hatten die Patrone oder auch die Beneficiaten die Baupflicht.[1]) Wo die Kirchenfabrik nicht ausreichte und die Patrone oder Beneficiaten nicht verpflichtet waren, mußten die Gemeinden die Auslagen der Baulast tragen.

Mit dem Uebergang des Patronatrechtes an die Gemeinde, übernahmen diese auch die Lasten der frühern Patrone betreffend den Bau und Unterhalt der Kirche und der Pfrundhäuser. Dieses wird in den Urkunden deutlich ausgesprochen. Das Kloster Kappel entledigte sich seiner Verpflichtungen an der Kirche in Neuheim in der Veräußerungsurkunde vom Jahre 1512: „Falls das nun hinfür die gemeindn am Zugerberg von derselben kilhen buws noch andrer sachen wegen an das gotzhus Cappell vndt harwider das gotzhus von des kilchensatzes vndt aller anderer stucken wegen an die gemeind am Zugerberg kein Vordrung noch ansprach söll haben in keinen weg.[2]) Dasselbe Kloster überträgt mit dem Patronatsrecht in Baar auch seine Baupflichten an der Kirche und am Pfarrhaus an die Gemeinde: „Jedoch so haben wir vns in disem Brieff vorbehalten, vnd mit luteren worten angedinget, daß wir vnser nachkommen vnd Gotzhuß . . . by dem Huß vnd kilchen zu Barr zu buwen . . . zu thun pflichtig gewesen, fürhin darby nüt mer schuldig, deß gentzlich erlediget vnd entlassen sin sollen.[3]) Auch die Stadtgemeinde

[1]) In Risch ist die private „Kollaturgenossenschaft als Inhaberin des Patronatsrechtes zur Baulast verpflichtet. Cf. Lampert, Rechtsgutachten.

[2]) Urkunde Nr. 22 im Gemeindearchiv Menzingen.

[3]) G. F. Bd. XXIV, S. 214.

Zug als Inhaberin des Patronatsrechtes in Cham wußte sich ihrer Pflicht, insoweit eine solche zum Baue oder Unterhalt der kirchlichen Gebäude in dort bestand, zu entschlagen mit folgender Fassung im Kaufvertrag vom 13. Oktober 1872: „Diese Uebertragung (des Patronatsrechtes) schließt in sich Nutzen und Beschwerden, Rechte und Gerechtigkeiten". . .

4. Kapitel.

Das Kirchenpatronatsrecht in der Gegenwart.

1. Die Kirchgemeinde als Trägerin des Kirchenpatronates und ihre Organisation.

Wir haben bisher als Träger des Patronates, sofern dasselbe der Gemeinde zukam, die Bürgergemeinde bezeichnet. Bis zum Erlaß des Gesetzes über die Organisation des Gemeindewesens vom 11. Juni 1851 war die aus Bürgern (Heimatberechtigten) bestehende Gemeinde das leitende Gemeinwesen. Die Bürgergemeinden blieben auch nach Erlaß dieses Gesetzes im Besitz ihres Rechtes und aller daraus resultierenden Befugnisse und Pflichten.[1])

Durch die Verfassung vom 22. Dez. 1873 wurden Einwohner- Bürger- Kirch- und Korporationsgemeinden geschaffen. Leitendes Gemeinwesen der Ortsverwaltung wurde die Einwohnergemeinde. Die einzelnen Verwaltungszweige wurden den verschiedenen Gemeinden je nach ihren Aufgaben und ihrer rechtlichen Beschaffenheit zugewiesen.

Die Kirchenpatronate oder Kollaturrechte, wie sie in der Gesetzgebung des Kantons Zug benannt werden,[2]) wurden von den Bürgergemeinden an die Kirchgemeinden übertragen. Die Verfassung vom Jahre 1873 sagt: „die Kollaturrechte der

[1]) §§ 3, 24 und 25.

[2]) Insofern der Ausdruck „Kollaturrecht“ eine collatio beneficii oder Einweisung in das beneficium besagen will, ist er mit dem gemeinen Recht, der oben entwickelten Rechtsgeschichte der zugerischen Kirchenpatronate und der Rechtspraxis im Kanton Zug im Widerspruch. Doch ist der Ausdruck „Kollaturrecht“ im gegebenen Fall gleichbedeutend wie Patronatsrecht aufzufassen.

bisherigen Bürgergemeinden gehen an die Kirchgemeinden über.[1]) Die Verfassung statuierte auch die Ablösbarkeit der noch bestehenden privaten Kollaturrechte mit der Bestimmung: „Genossenschaftskollaturrechte bleiben vorbehalten, sind aber zu Handen der respektiven Kirchgemeinden ablösbar."[2]) Nur in Risch fand die Ablösung des Patronatsrechtes von einer privaten Kollaturgenossenschaft aller im Kanton Zug wohnenden Kirchgenossen nicht statt, sondern diese Genossenschaft wurde durch regierungsrätlichen Entscheid zur öffentlich-rechtlichen Korporation erhoben, um dadurch die Verwaltung des betreffenden Kirchenvermögens dem öffentlichen Recht zu unterstellen und den damit gegebenen Kontrollen. Den Grundsatz der Ablösbarkeit der Kollaturrechte zu Handen der respektiven Kirchgemeinden enthält auch die geltende Verfassung vom 31. Januar 1894.[3])

Unter katholischen Kirchgemeinde im Sinne des zugerischen Gemeindegesetzes ist zu verstehen eine korporative Vereinigung katholischer Konfessionsgenossen eines bestimmten, örtlich begrenzten Kreises. Diese Kirchgemeinde repräsentiert sich als Institut des modernen Staatskirchenrechtes und ist als solches der katholischen Kirchenverfassung ein fremder Begriff. Nach dem kanonischen Recht verdankt jeder Seelsorgebezirk seine Entstehung den verfassungsmäßigen kirchlichen Behörden, welche die Gläubigen in bestimmt abgegrenzten Bezirken um eine Kirche versammeln und diese hinsichtlich ihrer religiösen Bedürfnisse auf den Leiter der Kirche (Pfarrer, Rektor) verweisen. Die Kirchgemeinde des Kantons Zug hat ihre Bedeutung im Gegensatz zu der politischen Gemeinde und zu andern öffentlich-rechtlichen Genossenschaften. Sie ist eine rechtliche Konstruktion zur Wahrnehmung der den Parochianen zustehenden Patronatsrechte, zur Wahrnehmung administrativer Befugnisse, soweit dieselben Laien zustehen können, zur Regelung

[1]) § 78, Al. 3.
[2]) L. c.
[3]) § 72, Al. 4.

der Beitragspflichten an die Kultuslasten in der Form öffentlich-rechtlicher Steuern.[1]) Die Kirchgemeinden des Kantons Zug erscheinen ohne einen organisch geschlossenen Verband der Kirche, als bloße Aggregate, als bloße Teilorganismen und sie werden in dieser Weise zum Grundelement der staatlichen Kirchenorganisation gemacht.[2]) Sehen wir die Organisation der Kirchgemeinde, so ergibt sich:

Bezüglich ihres territorialen Bestandes schließen sich die Kirchgemeinden des Kantons Zug an das alte Pfarrsystem an. Sie decken sich deshalb nicht überall mit den politischen Gemeinden. Wir heben die Ausnahmen hervor: Ein kleiner Teil der Einwohnergemeinde Baar in Allenwinden gehört zur Kirchgemeinde Zug; die Einwohnergemeinden Cham und Hünenberg bilden nur eine Kirchgemeinde; als Kuriosum bildet ein Teil der Kirchgemeinde Risch luzernisches Gebiet.

Der territoriale Bestand ist mit dem persönlichen verbunden worden. Letzterer beruht auf dem Bürgerrecht und der Niederlassung mit der örtlichen Begrenzung, daß Bürgerrecht oder Niederlassung innerhalb des Pfarrsprengels gegeben sein muß. Als weiteres ist selbstverständlich die Zugehörigkeit zur gleichen Konfession erfordert.[3])

Die Organe der Kirchgemeinde sind die Kirchgemeindeversammlung und die Kirchenverwaltung.

Die Kirchgemeindeversammlung wird gebildet durch die stimmberechtigten Bürger und Niedergelassenen von gleicher Konfession, welche innerhalb des Pfarrsprengels Wohnsitz haben.[4]) Stimmberechtigt werden Bürger und Niedergelassene mit dem zurückgelegten 19. Altersjahr.[5]) Doch sind auswärts

[1]) Lampert, Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz S. 9.

[2]) Derselbe, die rechtliche Stellung der Landeskirchen in der Schweiz S. 58.

[3]) Gesetz betr. das Gemeindewesen vom 20. November 1876 § 76, Al. 1.

[4]) L. c. Al. 1 und 2.

[5]) Verfassung § 27. Gesetz betr. das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen vom 21. September 1896, § 2.

sich aufhaltende Ortsbürger (Heimatberechtigte) stimmfähig, sofern sie sich durch ein amtliches Zeugnis ausweisen, daß sie an ihrem Wohnort nicht stimmberechtigt sind und sofern sie sich fünf Tage vor der Kirchgemeindeversammlung schriftlich bei der betreffenden Kirchenverwaltung anmelden.[1]) Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Kirchenverwaltung, auch „Kirchenrat" genannt, und bestimmt die Zahl der Mitglieder derselben. Sie besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern, der Pfarrer oder Pfarrverweser ist von Amtes wegen Mitglied derselben.[2]) Die Wahlerneuerung der Kirchenverwaltung und ihres Schreibers findet alle vier Jahre statt.[3]) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung legen beim Amtsantritt den Amtseid oder das Handgelübde ab.[4])

Sehen wir im Folgenden, welche Rechte und Pflichten der Kirchgemeinde resp. ihren Organen gestützt auf den Besitz der Patronatsrechte zukommen.

2. Die Besetzung der Benefizien.

Das Gemeindegesetz deklariert ausdrücklich, daß „Genossenschafts-Kollaturrechte" vorbehalten werden.[5]) Es sagt damit, daß Patronatsrechte an Benefizien im Besitze privater Genossenschaften verbleiben können, sofern sie die Kirchgemeinde nicht ablöst. Besser gewählt wäre der Ausdruck „private Kollaturrechte resp. Patronatsrechte," da es nicht nur solche Rechte privater Genossenschaften, sondern auch privater Einzelner geben kann.

Nur in Bezug der im Gemeindepatronate befindlichen Pfründen gilt die Bestimmung des Gemeindegesetzes:[6]) der Kirchgemeinde kommt zu das Recht der „Wahl des Pfarrers und der übrigen Geistlichen;" denn diese gesetzliche Bestim-

[1]) L. c. § 3, lit. a.
[2]) Gemeindegesetz § 77, lit a und b.
[3]) L. c., § 78, Al. 1.
[4]) L. c., Al. 2.
[5]) L. c., § 77, Al. 1.
[6]) L. c., lit. c.

mung stützt sich auf den rechtlichen Erwerb des Patronates durch die Gemeinde. Ueber den Wahlmodus enthält die zugerische Gesetzgebung keine besondere Bestimmungen, er vollzieht sich deshalb nach § 16 des Gemeindegesetzes und § 63 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. September 1896. Ebenso finden sich in der zugerischen Gesetzgebung keine andern Bestimmungen über die Besetzung der Benefizien. Sie gestaltet sich im Weitern nach dem kanonischen Rechte. Der erwählte Geistliche wird durch den Dekan dem Bischof präsentiert und erhält von demselben die kanonische Institution.[1]) Die Institution auf ein Pfarrbenefizium ist aber immer mit der feierlichen Installation oder Einführung in den Besitz des Amtes und der Pfründe durch den Vertreter des Bischofs (Dekan) verbunden.

Tatsächlich ist also das Recht der Gemeinde in der Besetzung der Benefizien nicht mehr als ein Nominationsrecht oder Benennungsrecht der Person. Es dürfte angezeigt sein, daß dieses Recht der Gemeinde im Gesetze auch präziser gefaßt würde, wie das in andern kantonalen Gesetzgebungen bereits geschehen ist.[2])

[1]) Wir geben hier ein Beispiel eines Institutionsinstrumentes: In Christo Nobis dilecto Reverendo Domino . . . . Cum Tuae doctrinae puritas non minus quam vitae morumque probitas Nobis sit sufficienter perspecta, electionem Parochi in . . . . pagi Tugiensis in Tua commendabili persona factam, confirmamus Teque neo-electum Parochum supradicti loci, professione fidei catholicae ac solito juramento praemissis, canonice instituimus sicque institutum declaramus ac pronuntiamus, ita ut ecclesiastici hujus Beneficii non modo ministerium licite ac valide exercere, sed etiam fructus juste percipere possis ac valeas . . . .

[2]) So z. B. die Verfassung von Uri, Art. 3: „den Gemeinden bleibt das Wahlrecht (Präsentation) ihrer Geistlichen gewährleistet.“ Auch die gesetzgebende Behörde des Kantons Zug war sich bei Revision der Kantonsverfassung im Jahre 1893 bewußt, daß die Benefizien in titulum auf unwiederruflichen Besitz verliehen werden, indem sie ein Begehren des Grütlivereins (Sektion Rotkreuz) auf dreijährige Wiederwahl der Geistlichen ablehnte mit der Erwägung „es sei richtiger, daß der Staat sich in solche kirchliche Verhältnisse nicht einmische.“ Cf. Bericht der kantonsrätlichen Kommission betr. Revision der Kantonsverfassung vom 19. April 1893, S. 2 und 9.

3. Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Das Kirchenvermögen ist der Inbegriff aller geldwerten Rechte und körperlicher Sachen, die der Kirche gehören oder das durch den Willen der Kirche beherrschte Vermögen. Nicht die kirchliche Zweckbestimmung, sondern das Eigentumsrecht der Kirche ist als maßgebendes Merkmal des Kirchenvermögens zu bezeichnen, denn es können Vermögensgegenstände, die nicht der Kirche gehören, doch kirchlichen Zwecken dienen. Die Zweckbestimmung bildet aber neben der tatsächlichen und unbestreitbaren kirchlichen Verwendung und neben der kirchlichen Verwaltungsform eine Rechtsvermutung für die kirchliche Natur eines Gutes.

Das Kirchenvermögen setzt deshalb vor allem ein kirchliches Rechtssubjekt voraus, welchem das Vermögen als Eigentum gehört, weil jener Eigentümer es auf Grund der im Recht als Erwerbstitel anerkannten rechtsbegründenden Tatsachen oder Erwerbsvorgänge in seine Herrschaft gebracht hat und daher zu Eigentumsrecht besitzt. Es gibt rechtlich kein Kirchengut außerhalb des kirchlichen Organismus. Die Kirchlichkeit des Eigentümers ist aber in den einzelnen Pfarreien zu erkennen an der kanonischen Errichtung, womit die Kirchenbehörde die betreffende juristische Person (Korporation, Stiftung, Anstalt, Bruderschaft) als eine kirchliche anerkennt und dem kirchlichen Organismus als Glied eingefügt hat.[1])

So erscheinen in den einzelnen Pfarreien zu Gunsten der kirchlichen Bedürfnisse der Kirchgemeinde eine Reihe von kirchlichen Vermögenskomplexen, welchen die Rechtspersönlichkeit örtlicher kirchlicher Stiftungen zugesprochen wird; so das Vermögen der Pfarrkirchenstiftung (fabrica ecclesiae) als das zur baulichen Instandhaltung des Kirchengebäudes und

[1]) Cf. Lampert: Ungedrucktes Rechtsgutachten über „die Frage der Ausscheidung der kirchlichen und politischen Gemeinde", S. 5. Derselbe: de criterio iuridico qualitatis ecclesiasticae bonorum in definiendo patrimonio ecclesiae. Romae 1905 pag. 6. ss. Derselbe: Zur rechtlichen Behandlung des kirchlichen Eigentums in der Schweiz, S. 10 ff.

überhaupt zu gottesdienstlichen Auslagen bestimmte Vermögen des Gotteshauses, so ferner das Vermögen der verschiedenen Pfründestiftungen, bestimmt zum Unterhalt des Pfarrers und der übrigen bepfründeten Geistlichen, die Kapellenstiftungen, das Vermögen der kanonisch errichteten Bruderschaften.[1])

Auch bei der Ausscheidung dieser kirchlichen Vermögenskomplexe und bei deren Uebergabe in den Verwaltungsbereich der Kirchgemeinde müssen diese Rechtsprinzipien beachtet werden. Die bisherigen Eigentumssubjekte konnten nicht ohne weiteres ihr Vermögen an ein anderes Subjekt, an die Kirchgemeinde, verlieren. Was einmal Recht geworden, kann nur in den Formen des Rechts abgeändert werden. Gerade darin liegt die Bedeutung des historischen Rechts. Nicht die Gesetzgebung sondern die Rechtssprechung ist kompetent zur Entscheidung der Frage, wer Eigentümer der einzelnen Vermögensmassen sei.

Bei der Ausscheidung der Gemeindegüter im Kanton Zug im Jahre 1875 haben sich unseres Erachtens, anstatt diesen in der Rechtswissenschaft allgemein anerkannten Rechtsprinzipien zu folgen, unklare Bestimmungen im bezüglichen Gesetz vom 18. Januar über das Kirchengut eingeschlichen, die auch anderseits in der kantonalen Gesetzgebung als Irrlichter hervorleuchten, Die Ausscheidung soll sich auch auf die „Kirchen- und Pfrundgüter", insofern sie einem öffentlichen, allgemein örtlichen oder bürgerlichen Zweck oder Charakter haben, erstrecken. (§ 1.) „Ist die Ausscheidung vereinbart, so geht das Eigentum (!) und die Verwaltung der von den Ortsbürgergemeinden abgetretenen und als allgemein örtlich anerkannten Güter an die Einwohner- resp. Schul- und Kirchgemeinde über." (§ 8.) Wenn damit ausgedrückt werden soll, daß die kirchlichen Stiftungen und Anstalten als selbständige kirchliche Rechtssubjekte aufhören und an die Kirchgemeinde übertragen werden sollen, so werden dadurch auch die primitivsten Grundsätze des Rechtes verkannt.

---

[1]) L. c.

Wir haben oben S. 76 n. 3 f. nachgewiesen, daß im Kanton Zug solches kirchliches Anstalts- und Stiftungsvermögen Jahrhunderte vor der Kirchgemeinde existierte. Solche kirchliche Anstalten oder Institute waren, die Kirchenfabrik, die Pfründen u. a. In den Urkunden erscheinen diese Anstalts- und Stiftungsvermögen öfters, indem ihnen Zuwendungen gemacht werden, was voraussetzt, daß sie als besondere Rechtssubjekte betrachtet wurden. Das historische Recht des Kantons Zug steht deshalb auf dem Standpunkt der Instituten- oder Anstaltstheorie, welche sagt: Die zur Realisierung kirchlicher Zwecke lokalisierten kirchlichen Institute, Anstalten und Stiftungen besitzen selbständige Rechtspersönlichkeit. Es gilt auch auf unserm Gebiete, was Sohm allgemein bemerkt: „Die Anschauung, daß die Gemeinde Eigentümerin des Kirchengutes sei, und daß die Gemeinde Gewalt über das Kirchengut habe, ist der ganzen alten Zeit durchaus unbekannt.“ [1])

Das Gemeindegesetz kennt im § 91 in Uebereinstimmung mit § 15 des privatrechtlichen Gesetzbuches, das neben Gemeinden und Korporationen auch anerkannte Anstalten mit bleibendem Zweck als rechtsfähige Personen erklärt, besonderes Stiftungsgut: „Besondere Stiftungen und der Ertrag derselben sollen nur nach ihrem ursprünglichen, stiftungsgemäßen Zwecke verwendet werden.“ Unseres Erachtens dürfte es unbestritten sein, das demnach Kirchengebäude, Kirchenfabrik, Pfründen, Jahrzeiten u. a. solche „besondere Stiftungen“ kirchlicher Natur mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, daß sie Institute, Anstalten sind. § 90 des Gmeindegesetzes hat rein deklaratorischen Wert, wenn er bestimmt: „Die Güter der Kirchgemeinde sind ausschließliches Eigentum derselben,“ weil die Kirchgemeinde selbsterworbene Güter besitzen kann. Auch als eine Verwahrung gegen die Idee eines Mit- oder Obereigentums politischer Verbände am Kirchengut hat diese Bestimmung ihre Berechtigung.

Nach diesen Erörterungen behandeln wir im Folgenden die kantonalen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen über die

[1]) Kirchenrecht, Leipzig 1892, S. 7.

Verwaltung des Kirchengutes. Dieselbe ist die eigentliche Aufgabe des Kirchenrates oder der Kirchenverwaltung. Nach dem Gemeindegesetz kommen derselben folgende „Befugnisse und Verrichtungen" zu:

Sie besorgt die Verwaltung, Rechnungsführung und Aufsicht über alle zur Kirchgemeinde gehörenden Güter, sie wacht über die Unverletzlichkeit aller Kirchen- und Pfrundgüter und Stiftungen, für deren ungeschmälerten Bestand, sowie für die Kapitalisierung der gemachten Ersparnisse; sie bewahrt die Wertschriften, Besitztumstitel, Stiftungsbriefe und Urkunden der Kirchen, Kapellen, Pfründen und Bruderschaften in eigene feuersichere Kirchenladen und führt darüber ein ordentliches Einlagebuch, sie wacht über die Aufbewahrung der Paramente und Gerätschaften, sie nimmt die Rechnungen der Kirchen-Kapellen- und Bruderschaftspfleger entgegen.[1])

In den meisten Kirchgemeinden besteht zur Rechnungsführung, zum Inkasso der Zinsen und Kirchensteuern das „Kirchenpfleger- oder Kirchmeieramt." Die Kirchenpfleger besorgen auf Ende eines jeden Jahres die Kirchenrechnungen und übergeben sie bis Ende Februar der Kirchenverwaltung.[2])

In folgenden Verwaltungsangelegenheiten ist die Kirchenverwaltung an die Beschlüsse der Kirchgemeinde gebunden:

a. Der Voranschlag und die Rechnung muß von ihr genehmigt sein.

b. Nur mit Bewilligung der Kirchgemeinde können Kirchensteuern erhoben werden. Die Erhebung von Kirchensteuern geschieht nach dem Gesetze vom 12. November 1908 betreffend Steuerberechtigung der Kirchgemeinden des Kantons Zug.

c. Die Bewilligung von Geldanleihen und Kapilalangriffen, sowie der Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften, doch unter gesetzlichen Vorbehalten[3].)

---

[1]) Gemeindegesetz § 80, lit, a, b, d und e.
[2]) L. c., § 82.
[3]) Gemeindegesetz § 77, lit. e, f und i.

Wie die ganze Verwaltung des Kirchenvermögens unter Aufsicht des Regierungsrates sich vollzieht, so wacht diese oberste kantonale Verwaltungsbehörde auch darüber, daß das Stammvermögen der Kirchgemeinde geäuffnet, jedenfalls ohne außerordentliche Veranlassung weder vermindert noch zu fremden Zwecken verwendet wird.[1]) Der Genehmigung des Regierungsrates kommen deshalb zu: die Rechnungen der Kirchgemeinden, Veränderungen des Stammgutes, Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften.[2]) Sehr wichtig ist die Bestimmung, daß kirchliche Stiftungen und deren Ertrag nach ihrem ursprünglichen stiftungsgemäßem Zwecke und nur mit Genehmigung des Reg.-Rates und der kirchlichen Oberbehörde ganz oder teilweise anderweitig verwendet werden können.[3]) Dazu kommt auch, daß das Kirchen- und Pfrundvermögen von der Vermögenssteuer befreit ist.[4])

4. Die Baulast.

Das Gesetz betreffend das Gemeindewesen hat auch die Baulast gesetzlich fixiert. Die Kirchenverwaltungen sorgen nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages für den gehörigen Unterhalt der kirchlichen Gebäude und für die zweckmäßige Ausführung beschlossener Neubauten oder Bauverbesserungen.[5]) Das Beschließen von Bauten liegt aber in der Kompetenz der Kirchgemeinde.[6]) Für kleinere Reparaturen ist jedoch die Kirchenverwaltung allein befugt, wenn ihr die Sorge für den gehörigen Unterhalt der kirchlichen Gebäude nicht unmöglich sein soll.

---

[1]) §§ 90 und 94.
[2]) § 95.
[3]) § 92
[4]) Gesetz über Bestreitung der Staatsauslagen vom 28. Dezember 1896, § 14, lit. b.
[5]) § 80, lit. c.
[6]) § 77, lit. h.

Schluß.

Aus unserer Darstellung ergeben sich folgende Resultate:

Das Kirchenpatronatsrecht im Kanton Zug ist der Inbegriff von Befugnissen und Verpflichtungen, die einer juristischen oder physischen Person hinsichtlich einer Kirche oder eines kirchlichen Benefizium's auf Grund eines nicht in der hierarchischen Stellung entspringenden Rechtsgrundes zukommt. Dieser Rechtsgrund ist die Verleihung seitens der Kirche, welche ex lege von selbst eintritt oder präsumiert wird, so bald die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind oder auch durch Privileg erfolgt.

Das hauptsächlichste Recht des Patronates ist das Präsentationsrecht. Dasselbe war im Kanton Zug stets die im kanonischen Recht festgesetzte Befugnis der Bezeichnung eines Geistlichen auf ein vakantes Benefizium. Es umfaßt also keineswegs die Befugnis auf die Einweisung in das Benefizium, die institutio. Wenn auch im Laufe der Zeit in der Ausübung des Präsentationsrechtes Mißbräuche sich einstellten, welche von der Kirche niemals gebilligt, vielmehr bekämpft wurden, so ist doch der Rechtscharakter des kirchlichen Benefizium's nie verloren gegangen. Auch die von den Päpsten verliehenen Privilegien an den eidgenößischen Stand Zug gehen nicht über den Umfang des kanonischen Präsentationsrechtes hinaus, sondern gewähren nur was rechtmäßig erworben war. Durch Urkunde vom 9. Januar 1512 bestätigt Papst Julius II. dem Ammann und Rat des Staates und der Stadt Zug das Recht, geeignete Personen sowohl auf die Pfründen in der Stadt als auf die übrigen Pfarreien und Benefizien zu ernennen und zu präsentieren mit folgenden Worten: „personas ydoneas ad preposituras in oppido Zug Constantiensis dyocesis necnon ad parochiales ecclesias et alia beneficia ecclesiastica cum cura et

sine cura in dominio vestro consistentia etiam in quibuscumque mensibus pro tempore vacantia Ordinario loci seu aliis Collatoribus aut Collatricibus nominare seu presentare . . . . . (Urkunde im Stadtarchiv Zug.)

Alexander III. bezeichnet das Patronatsrecht als ein ius temporale spirituali annexum (c. 16. X. 3, 38; c. 3 X 2, 1) oder wie Phillips sagt: Das spirituelle Recht zieht die temporelle Grundlage zu sich hinauf (Kirchenrecht 7. Bd. S. 666 ff.) Das Patronatsrecht ist kein eigentliches geistliches Jurisdiktionsrecht. Der Patronatsherr vollzieht bei Ausübung seiner Rechte keinen Jurisdiktionsakt. Aber das Patronatsrecht bezieht sich auf Geistliches und nimmt die Natur einer res spiritualis an. Hinschius sagt: „Das Patronatsrecht ist eine Berechtigung, welche sich gar nicht in der Gesetzgebung des Staates prinzipiell angehörigen Sphäre bewegt; wer nicht den doch längst überwundenen Territorialismus predigen will, daß der Staat die sämtlichen Kirchenämter zu besetzen hat, der muß konsequenterweise der Kirche und ihren Organen das Recht zuschreiben, Personen, welche sonst nicht zu irgend welchem Einfluß auf kirchliche Angelegenheiten berufen sind, eine Einwirkung auf kirchliche Aemter zu gestatten. Darum aber, weil einer Privatperson ein derartiges Recht eingeräumt wird, wird das Patronatsrecht noch nicht ein bürgerliches oder ein weltliches Recht.“ (Cf. das Patronatsrecht und die moderne Gestaltung des Grundeigentums in der Zeitschrift für Kirchenrecht 7. Bd., S. 25.) Das Patronatsrecht ist also kirchlich-öffentlichrechtlicher Natur.

Daraus folgt auch, daß der Staat nicht berechtigt ist, einseitige staatliche Bestimmungen zu erlassen, wodurch die kirchenrechtlichen Normen sowie die historische Entwicklung des Patronatsrechtes und die Natur dieses Rechtsinstitutes verletzt würden.

Inhaltsverzeichnis.

Quellen und Literatur Seite 1—5

Vorwort „ 6

Einleitung „ 7—10

1. Kapitel: Die Rechtsverhältnisse an der Kirche von den frühesten Zeiten bis zum 13. Jahrh. „ 11—18

2. Kapitel: Die Entwicklung vom 13. Jahrhundert bis zur Uebertragung des Patronates an die Gemeinde

1. Allgemeines „ 19—21
2. Die Benennung „ 21—22
3. Die Inhaber der Patronatsrechte
   a. Geistliche Patronate „ 22—28
   b. Laien-Patronate „ 29—30
4. Der Inhalt des Patronatsrechtes
   Allgemeines „ 30—31
   a. Das Präsentationsrecht „ 31—36
   b. Das Schutzrecht „ 37—38
   c. Das Sustentationsrecht „ 38
5. Die Baulast „ 38—40
6. Inkorporierte Kirchen „ 40—44
7. Ergebnis „ 44—46

3. Kapitel: Das Gemeindepatronatsrecht

1. Allgemeines „ 47
2. Die Uebertragung des Patronatsrechtes an die Gemeinde
   a. Bei den alten Pfarreien „ 47—54
   b. Bei den neuen Pfarreien „ 54—59
3. Das Subjekt des Gemeindepatronates „ 59—61
4. Die Besetzung der Benefizien „ 61—67
5. Die Verwaltung des Kirchenvermögens „ 67—68
6. Die Baulast „ 68—69

4. Kapitel: Das Kirchenpatronatsrecht in der Gegenwart

1. Die Kirchgemeinde als Trägerin des Kirchenpatronates und ihre Organisation „ 70—73
2. Die Besetzung der Benefizien „ 73—74
3. Die Verwaltung des Kirchenvermögens „ 75—79
4. Die Baulast „ 79

Schluß „ 80—81

Inhaltsverzeichnis „ 82—83